

Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

– BWNotZ –

Herausgeber:

Württ. Notarverein e. V., Stuttgart

in Verbindung mit dem

Bad. Notarverein e. V., Karlsruhe

Inhalt	Seite
Güter- und Erbrecht ausgewählter Staaten	25
Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	44

2/2001

März / April

Übersicht zum Güter- und Erbrecht einiger ausgewählter Staaten

zusammengestellt von Notarvertreter Frank Mauch, Dunningen

Nachfolgend findet sich eine Kurzübersicht zum Güter- und Erbrecht folgender 15 Staaten:

- | | | |
|----------------|---------------|-------------------------|
| • Belgien | • Niederlande | • Schweiz |
| • Dänemark | • Österreich | • Spanien |
| • Frankreich | • Polen | • Tschechische Republik |
| • Griechenland | • Portugal | • Türkei |
| • Italien | • Rumänien | • Ungarn |

Die Gliederung ist jeweils identisch:

1. Güterrecht
2. Erbrecht
3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen
4. Empfangsstelle des betreffenden Staates, sofern er dem *Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht* (BGBl. 1974 II Nr. 38 S. 937) beigetreten ist

Da sich das System der gesetzlichen Erbfolge nur schwer in wenigen Stichworten abstrakt darstellen läßt, werden unter Ziffer 2.2 lit. a) jeweils nur zwei charakteristische Beispielfälle behandelt:

Fall 1: Der Erblasser war verheiratet und hinterläßt ein oder mehrere Kind(er).

Fall 2: Der Erblasser war verheiratet. Er hinterläßt anstelle von Abkömmlingen seine Eltern und ein vollbürtiges Geschwisterkind.

Ein *gesetzliches Erbrecht* für den überlebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kennen von den o.a. Staaten derzeit nur *Dänemark* (bei registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Gesetz vom 7. 6. 1989 – in Kraft seit 1. 10. 1989), die *Niederlande* (bei registrierten Partnerschaften, Art. 879a B.W. – in Kraft seit 1. 1. 1998) und die *Tschechische Republik* (allerdings nicht in Konkurrenz zu Abkömmlingen, § 474 Abs. 1 ZGB).

Die Angaben dieser Staatenliste wurden zwar mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, jedoch kann für ihre Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Änderungen im ausländischen Recht werden in der deutschsprachigen Literatur oft erst mit erheblicher Verspätung bekannt, ausländische Rechtsprechung steht dem deutschen Rechtsanwender häufig überhaupt nicht oder nur lückenhaft zur Verfügung.

Die Liste will und kann nur einen ersten Überblick über das ausländische IPR und materielle Recht geben.

Wenn ein konkreter Beurkundungs- oder Nachlaßfall ansteht, wird regelmäßig die Beiziehung weiterer Materialien (vgl. die Fundstellenangaben unter Ziffer 1.3 und 2.3) und gegebenenfalls die Einholung des Gutachtens eines wissen-

schaftlichen Instituts oder eines Sachverständigen erforderlich sein.

Institute, die Gutachten über internationales und ausländisches Privatrecht erteilen, sind beispielsweise

- Max-Planck-Institut Hamburg für ausländisches und internationales Privatrecht (Mittelweg 187, 20148 Hamburg),
- Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Freiburg (79098 Freiburg im Breisgau),
- Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität Heidelberg (Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg),
- Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln (Albertus-Magnus-Platz 1, 50931 Köln),
- Institut für ausländisches und europäisches Privat- und Verfahrensrecht der Universität Leipzig (Linnéstr. 3, 04103 Leipzig),
- Institut für internationales Recht -Rechtsvergleichung- der Universität München (Veterinärstr. 5, 80539 München),
- Institut für internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück (Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück),
- Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Passau (94032 Passau).

Eine Übersicht zu Sachverständigen findet sich bei *Hetger DNotz 1994, 88*.

Belgien

1. Güterrecht

1.1 IPR

Das Ehegüterrecht wird *unwandelbar* angeknüpft an das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung, bei Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit an das Recht ihres ersten gemeinsamen ehelichen Wohnsitzes (letzteres zumindest für alle seit 28. 9. 1976 geschlossenen Ehen).

Eine Rechtswahl ist vor der Eheschließung möglich und im Falle des späteren Erwerbs einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder der Begründung eines neuen ehelichen Wohnsitzes auch noch nach der Heirat.

1.2 Materielles Recht

(-> Art. 1387-1474 Code civil, reformiert durch G v. 14. 7. 1976 und geändert durch G v. 9. 7. 1998)

a) Gesetzlicher Güterstand:

Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1398-1450 Cc)

b) Eheverträge bedürfen der notariellen Beurkundung

(Art. 1392 Cc) – Einhaltung der Ortsform reicht aus – und zur Wirksamkeit gegenüber Dritten der Beischreibung in der Heiratsurkunde (Art. 76 Nr. 10 Cc). Nach erfolgter Eheschließung bedarf eine Änderung des Güterstandes in der Regel der gerichtlichen Homologierung (Art. 1395 Cc). Wahlgüterstände sind verschiedene Arten der Gütergemeinschaft (Art. 1451-1456 Cc) inkl. Vereinbarungen über die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens (Art. 1457-1465 Cc) und die Gütertrennung (Art. 1466-1469 Cc).

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Belgien
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 391
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6-1999: Pintens S. 19-28(34)
- Hustedt, Grundzüge des belgischen Ehegüter- und Erbrechts, MittRhNotK 1996, 337

2. Erbrecht

2.1 IPR

- a) Belgien ist seit 19. 12. 1971 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens* vom 5. Oktober 1961.
- b) Es gilt der Grundsatz der Nachlaßspaltung:
Die Erbfolge in unbewegliches Vermögen unterliegt der *lex rei sitae*, während sich die Erbfolge in bewegliches Vermögen nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers richtet.
Umfaßt der Nachlaß Vermögen in Belgien und im Ausland, gewährt Artikel 912 Cc solchen Miterben, die von dem Recht des ausländischen Staates schlechter gestellt werden als bei Anwendung belgischen Erbrechts und die nicht zugleich Angehörige des benachteiligten Staates sind, ein Vorwegnahmerecht an dem in Belgien belegenen Vermögen (dazu: Erauw IPRax 1982, 260).

2.2 Materielles Recht

(-> Art. 718 ff. Cc, reformiert durch Gesetz vom 14. 5. 1981, geändert durch Gesetze von 1987)

- a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – wobei spätestens für Erbfälle ab 6. 6. 1987 grds. keine Unterscheidung mehr zwischen ehelich und nichtehelich erfolgt – beerben den Erblasser allein und zu gleichen Teilen (Art. 754 Cc).
Dem überlebenden Ehegatten steht (nur) der Nießbrauch am gesamten Nachlaß zu (Art. 745 bis § 1 Abs. 1 Cc).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte „erbt“ den Anteil des Erblassers am ehelichen Gesamtgut sowie den Nießbrauch am persönlichen Vermögen / Eigengut (Art. 745 bis § 1 Abs. 2 Cc). Erben des persönlichen Vermögens / Eigenguts sind die Eltern je zu 1/4 und das Geschwisterteil zu 1/2 (Art. 748 Cc).

Jedem Elternteil steht bzgl. der von ihm an den Erblasser gemachten Schenkungen ein Heimfallsrecht zu (Art. 747 Cc), das jedoch wiederum dem Nießbrauch des überlebenden Ehegatten unterliegt (Art. 745 bis § 2 Cc).

- b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 968 Cc, Sachverbot), ebenso Erbverzichtsverträge (Art. 791, 1130 Abs. 2 Cc).

Ein Erbvertrag kann nur als sog. „*institution contractuelle*“ geschlossen werden (Art. 1082-1100 Cc), i.d.R. im Rahmen eines Ehevertrags.

Inhalt eines Testaments können sein: Erb- bzw. Universalvermächtnis (als Erbeinsetzung zu werten), Erbteilvermächtnis (Art. 1010 Cc), Erbstückvermächtnis (Art. 1014 Cc), elterliche Teilungsanordnungen (Art. 1075 ff. Cc) sowie die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Die Einsetzung eines Nacherben oder Nachvermächtnisnehmers ist grundsätzlich unzulässig (Art. 896 Cc), Ausnahmen: Art. 897 i.V.m. Art. 1048 ff. Cc.

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, der Ehegatte und – mit Einschränkungen – die Aszendenten des Erblassers.

Der Erblasser kann bei Vorhandensein eines Kindes nur über die Hälfte, bei zwei Kindern nur über 1/3 und bei drei oder mehr Kindern nur über 1/4 seines Nachlasses frei verfügen (Art. 913 f. Cc). Daneben steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses – auf jeden Fall aber an der Ehewohnung und dem darin befindlichen Hausrat – zu (Art. 915 bis Cc). Der Erblasser kann seinem Ehegatten den frei verfügbaren Teil des Nachlasses und zusätzlich den Nießbrauch an den Quoten, die dem Noterbrecht der Abkömmlinge unterliegen zuwenden (Art. 1094 Abs. 1 Cc). Sind keine Abkömmlinge vorhanden, kann er seinen Ehegatten zum Alleinerben einsetzen (Art. 915 Abs. 2 Cc).

Überschreitet der Erblasser den für ihn frei verfügbaren Teil, sind seine Verfügungen nicht ipso iure nichtig, sondern zunächst wirksam und unterliegen der Herabsetzungsklage (Art. 920 ff. Cc).

- c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 711, 718, 724 Abs. 1 Cc).

Mehrere Miterben befinden sich in einer provisorischen, grds. jederzeit auflösbaren Gemeinschaft („*indivision*“, Art. 815 ff. Cc.).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Belgien
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 69-78 zu Artikel 25 f. EGBGB
- BayObLG, Beschluß vom 26. 10. 1995, 1 Z BR 163/94, Rpfleger 1996, 199
- Hustedt, Grundzüge des belgischen Ehegüter- und Erbrechts, MittRhNotK 1996, 337

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem *deutsch-belgischen Abkommen* vom 13. Mai 1975 bedürfen öffentliche Urkunden von Gerichten und Notaren (u.a.) zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner besonderen Förmlichkeit (Die Justiz 1994, S. 105, 110).

Belgische Auslandsvertretung, zuständig für
Baden-Württemberg und Bayern:
Generalkonsulat des Königreichs Belgien
Briener Str. 14, 80333 München, Tel.: 0 89/28 66 09-0

Deutsche Auslandsvertretung in Belgien:
Botschaft in Brüssel (Avenue de Tervuren 190, 1150 Brüssel, Belgien)

4. Europäisches Rechtsankunftsübereinkommen

Belgien ist seit 17. Januar 1974 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*. Empfangsstelle ist das belgische Justizministerium, dessen Anschrift wie folgt lautet: Ministerie van Justitie, Bestuur de Wetgeving, Waterloolaan, 115, 1000 Brussel.

Dänemark

1. Güterrecht

1.1 IPR

a) Dänemark ist – neben Finnland, Island, Norwegen und Schweden – Vertragsstaat der *Nordischen Konvention vom 6. Februar 1931*.

Art. 3-6 enthalten das Ehegüterrecht betreffende Kollisionsnormen für Ehen von Staatsangehörigen der Vertragsstaaten mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten. Gemäß Art. 3 Abs. 1 wird wandelbar an das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes angeknüpft.

b) Das autonome dänische IPR kommt zur Anwendung auf Ehen, bei denen mindestens ein Ehegatte nicht die Staatsangehörigkeit eines der nordischen Staaten hat oder bei denen die Ehegatten ihren Wohnsitz außerhalb der nordischen Staaten haben. Es unterstellt die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe *unwandelbar* dem Recht des Staates, in dem der Ehemann im Zeitpunkt der Eheschließung sein Domizil (i.S. des gewöhnlichen Aufenthalts) hatte.

[Soweit bei Anwendung deutschen Kollisionsrechts auf dänisches Recht verwiesen wird, stellt sich damit im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG die Frage, ob der Sinnvorbehalt des Art. 4 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EGBGB oder der ordre-public-Vorbehalt des Art. 6 EGBGB greift.

Staudinger-Hausmann, 13. Bearb. 1996, Art. 4 EGBGB Rn. 101 f. lehnt ersteres ab und will letzteres nur anwenden, wenn die Verweisung des dänischen Kollisionsrechts zu einem Ergebnis führt, das die Ehefrau materiellrechtlich benachteiligt, was z.B. bei einer Rückverweisung auf deutsches Recht ausscheidet.]

Eine Rechtswahl ist grds. unzulässig, es sei denn, die Ehegatten regeln im Zusammenhang eines während der Ehe erfolgenden Domizilwechsels ihre güterrechtlichen Beziehungen entsprechend ihrem neuen Domizilrecht.

1.2 Materielles Recht

(-> Ehegesetz II von 1925 i.d.F. vom 15. 9. 1986 und Teilungsgesetz von 1874 i.d.F. vom 23. 10. 1986)

a) Gesetzlicher Güterstand:

allgemeine Gütergemeinschaft (§§ 15 ff. EheG II), mit der Besonderheit, daß während der Ehe quasi Gütertrennung und kein gesamthänderisch gebundenes gemeinschaftliches Vermögen besteht.

Das Gesamtgut erlangt erst Bedeutung bei Trennung oder Auflösung der Ehe.

b) Das dänische Eherecht kennt keine Wahlgüterstände. Durch einen – sowohl vor als auch nach der Heirat möglichen – Ehevertrag können jedoch Vereinbarungen über das Vorbehalts- und Gesamtgut (-> bis hin zur Gütertrennung) getroffen und Schenkungen unter den Verlobten bzw. Ehegatten vorgenommen werden.

Ein Ehevertrag ist schriftlich zu errichten und von den Verlobten bzw. Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben (§ 35 EheG II). Zu seiner Gültigkeit bedarf er anschließend der Eintragung in das gerichtliche Ehevertragsbuch (§ 37 i.V.m. §§ 49 f. EheG II).

Werden durch einen während der Ehe geschlossenen Ehevertrag unentgeltlich Vermögenswerte von einem Ehegatten auf den anderen übertragen oder Vorbehaltsgut vereinbart, ist hierfür die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich (§ 36 EheG II).

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Dänemark
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 393
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: Nielsen S. 35-45

2. Erbrecht

2.1 IPR

a) Dänemark ist seit 19. September 1976 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.

b) Im Verhältnis zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden gilt die *Nordische Nachlaßkonvention vom 19. November 1934*.

Das autonome dänische Kollisionsrecht unterstellt die Rechtsnachfolge von Todes wegen kraft Gewohnheitsrecht dem Recht des letzten Domizils (i.S. des gewöhnlichen Aufenthalts) des Erblassers.

2.2 Materielles Recht

(-> Erbgesetz vom 31. Mai 1963 i.d.F. vom 22. Mai 1974 und Teilungsgesetz von 1874 i.d.F. 1986)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Der überlebende Ehegatte wird neben Abkömmlingen des Erblassers Erbe zu $\frac{1}{3}$ (§ 6 ErbG) und hat im Auseinandersetzungsverfahren bestimmte Vorteile (§§ 62a-63 TeilungsgG).

Die Kinder – nach dem 31. 12. 1937 geborene nichteheliche Kinder werden wie eheliche behandelt (§ 74 ErbG) – erben die verbleibenden $\frac{2}{3}$ untereinander zu gleichen Teilen (§ 1 ErbG).

Sofern die Ehegatten im dänischen Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft gelebt haben, ist der überlebende Ehegatte berechtigt, das Gesamtgut zu übernehmen, ohne sich mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen auseinander zu setzen („Sitzbleiben im ungeteilten Gut“, §§ 8-24 ErbG). Dieses Rechtsinstitut wird güterrechtlich qualifiziert und kann somit auch bei Maßgeblichkeit deutschen Erbstatuts praktisch werden.

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Alleinerbe (§ 7 Abs. 1 ErbG).

Stirbt er, ohne eine neue Ehe eingegangen zu sein und ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, wird sein Nachlaß je hälftig zwischen den Erben eines jeden Ehegatten geteilt, sofern er nicht durch Testament anders darüber verfügt hat (§ 7 Abs. 2+3 ErbG).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Zulässige Formen einer Verfügung von Todes wegen sind sowohl das Einzeltestament als auch das gegenseitige Testament (§§ 47 f. ErbG). Erbverträge sind möglich in

Form einer Verpflichtung zur Errichtung oder Nichterrichtung eines Testaments (§ 67 ErbG) oder in Form eines Erbverzichts (§ 31 ErbG).

Inhalt eines Testaments können sein: Erbeinsetzung einschließlich Vor- und Nacherbschaft, Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen, sowie die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Innerhalb seines Anteils am Gesamtgut kann der Erblasser nur mit Zustimmung seines Ehegatten letztwillig über die Familienwohnung oder den Hausrat verfügen (§ 66 Abs. 2 ErbG).

Die Testierfreiheit des Erblassers wird weiter durch das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge und des Ehegatten eingeschränkt (§§ 25 f. ErbG). Der Pflichtteil umfaßt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist grds. der Verfügungsbefugnis des Erblassers entzogen (Ausn.: §§ 58 ff. ErbG).

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben:

Bis das Auseinandersetzungsgericht über die Art des durchzuführenden Auseinandersetzungsverfahrens entschieden – und im Falle der öfftl. Auseinandersetzung den Nachlaß schuldenfrei ausgekehrt – hat, sind die Erben nicht verwaltungs- und verfügungsberechtigt.

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Dänemark
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 141-145 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Dörner, Fremdrechtszeugnis gemäß § 1507 BGB und Erschein, DNotZ 1980, 662

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem *deutsch-dänischen Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936* bedürfen Urkunden von Gerichten, Notaren (u.a.) zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation (Die Justiz 1994, S. 105, 110).

Dänische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg und Bayern:
Generalkonsulat des Königreichs Dänemark
Sendlinger-Tor-Platz 10, 80336 München, Tel.: 089/54 58 54-0

Deutsche Auslandsvertretungen in Dänemark:
Botschaft in Kopenhagen (Postfach 2712, 2100 Kopenhagen Ø, Dänemark)

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Dänemark ist seit 10. Juni 1970 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das Justitsministeriet, Slotsholmsgade 10, 1216 Kopenhagen.

Frankreich

1. Güterrecht

1.1 IPR

Frankreich, Luxemburg und die Niederlande sind die Vertragsstaaten des am 1. September 1992 in Kraft getretenen *Haager Übereinkommens vom 14. März 1978 über das auf Ehegüterstände anzuwendende Recht*. Das Übereinkommen ist aus Sicht seiner Vertragsstaaten für alle ab seinem Inkrafttreten geschlossenen Ehen maßgeblich, und zwar

selbst dann, wenn ein oder beide Ehegatten Staatsangehörige eines Nichtvertragsstaats sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat haben. Das Ehegüterrechtsstatut kann von den Ehegatten – auch soweit deren Ehe vor dem 1. 9. 1992 geschlossen worden ist – vor oder nach der Eheschließung entsprechend Art. 15 Abs. 2 EGBGB gewählt werden. Dabei ist die Form eines Ehevertrags nach dem gewählten materiellen Recht oder nach dem materiellen Recht des Abschlusßorts einzuhalten. Zu den Publizitätsvorschriften des französischen Rechts, vgl. Art. 1397-2 bis 1397-4 CC und Art. 1303-1 bis 1303-6 CPrc.

Mangels Rechtswahl bestimmt sich das Güterrechtsstatut grundsätzlich unwandelbar nach dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben.

1.2 Materielles Recht

(-> Code Civil von 1804, Güterrecht maßgebend reformiert durch Gesetze von 1965 und 1985)

a) Gesetzlicher Güterstand:

Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1400-1491 CC)

b) Wahlgüterstände:

Eheverträge sind grundsätzlich nur vor der Eheschließung möglich (Art. 1395 CC).

Nachdem der vertragliche oder gesetzliche Güterstand mindestens zwei Jahre bestanden hat, kann ein neuer Ehevertrag geschlossen werden, der aber der gerichtlichen Bestätigung bedarf (Art. 1397 CC). Die Form des Ehevertrags entspricht der des § 1410 BGB, zur Wirksamkeit gegenüber Dritten ist die Beischreibung im Zivilstandsregister erforderlich.

Wahlgüterstände sind verschiedene Arten von *Gütergemeinschaft* (Art. 1497-1526 CC), die *Gütertrennung* (Art. 1536-1543 CC) oder die *Zugewinnngemeinschaft* (Art. 1569-1581 CC).

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Frankreich
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 395
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999, Ferrand S. 73-114
- Hoffmann in DNotI-Report 3/1995, S. 24 f.

2. Erbrecht

2.1 IPR

a) Frankreich ist seit 19. November 1967 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.

b) Es gilt der Grundsatz der Nachlaßspaltung:

Die Erbfolge in unbewegliches Vermögen unterliegt der *lex rei sitae*, während sich die Erbfolge in bewegliches Vermögen nach dem Recht des letzten Domizils des Erblassers richtet.

2.2 Materielles Recht

(-> Code Civil von 1804, 3. Buch – I. und II. Titel)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – für Erbfälle ab 1. 8. 1972 wird grds. nicht mehr zwischen ehelich und unehelich unterschieden – beerben den Erblasser allein und zu gleichen Teilen (Art. 745, 756 f. CC).

Die in Artikel 760 CC vorgesehene Schlechterstellung von Ehebruchskindern gegenüber ehelichen Kindern ist nach dem Urteil des *EuGHMR* vom 1. 2. 2000 (Mazurek v. Frankreich; FamRZ 2000, 1077 mAv Vanwinckelen) unvereinbar mit Art. 1 1. ZEMRK i.V.m. Art. 14 EMRK. Dem überlebenden Ehegatten steht nur ein Nießbrauch an 1/4 des Nachlasses zu (Art. 767 CC) – ist als einziger Abkömmling ein Ehebruchskind vorhanden, vgl. Art. 759 CC. Bei Bedürftigkeit hat er darüberhinaus einen Unterhaltsanspruch gegen den Nachlaß (Art. 207-1 CC).

Fall 2:

Die Eltern erben je 1/4 und das Geschwisterteil 1/2 (Art. 746, 748 CC).

Der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten erhöht sich auf 1/2 des Nachlasses (Art. 767 CC).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 968 CC, Formverbot).

Ein Erbvertrag kann nur als sog. „*institution contractuelle*“ im Rahmen eines Ehevertrags geschlossen werden (vgl. Art. 1082 ff., 1389-1393, 1511 ff., 1524 CC).

Erbverzichtsverträge sind unzulässig (Art. 1130 Abs. 2 CC).

Inhalt eines Testaments können sein: Erb- bzw. Universalvermächtnis (als Erbeinsetzung zu werten), Erbteilvermächtnis (Art. 1010 CC), Erbstückvermächtnis (Art. 1014 CC, Vindikationslegat), die elterliche Vorausteilung mit dinglicher Wirkung sowie die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Die Einsetzung eines Nacherben oder Nachvermächtnisnehmers ist grundsätzlich unzulässig (Art. 896 f. CC), Ausnahmen: Art. 1048 f. CC.

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Dieser kann bei Vorhandensein eines Kindes nur über die Hälfte, bei zwei Kindern nur über 1/3 und bei drei oder mehr Kindern nur über 1/4 seines Nachlasses frei verfügen (Art. 913 CC). Ein kinderloser Erblasser, der Vater und Mutter hinterläßt, kann nur über die Hälfte – bei Vorhandensein nur eines Elternteils über 3/4 – seines Vermögens verfügen (Art. 915 CC). Über diesen Freiteil hinaus kann der Erblasser seinem (selbst nicht pflichtteilsberechtigten) Ehegatten Zuwendungen gemäß Art. 1094 ff. CC machen. Überschreitet der Erblasser in seinem Testament den für ihn verfügbaren Teil, sind seine Verfügungen nicht ipso iure nichtig, sondern zunächst wirksam und unterliegen der Herabsetzungsklage.

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 718, 724 CC) mit folgender Besonderheit: Erbvermächtnisnehmer bedürfen bei Vorhandensein von Pflichtteilerben oder im Falle ihrer Berufung aus einem Privattestament einer besonderen Besitzzeiweisung, da ihnen keine gesetzliche „*saisine*“ zusteht (Art. 1003 ff. CC).

Mehrere Miterben bilden eine Gemeinschaft sui generis.

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Frankreich
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 171-178 zu Artikel 25 f. EGBGB

- Ekkernkamp, Die Abwicklung deutsch-französischer Erbfälle in der BRD, BWNotZ 1988, 156
- Riering, Das gemeinschaftliche Testament deutsch-französischer Ehegatten, ZEV 1994, 225
- DNotI-Report 3/1997, S. 35-38 (Ehe- u. Erbvertrag, Erbverzicht)
- Gresser, Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge im französischen Erbrecht, ZEV 1997, 492
- Werkmüller, Die Auswirkungen des französischen Pflichtteilsrechts auf die Gestaltung des deutschen Ehegatten-testaments bei deutsch-französischem Nachlaß, ZEV 1999, 474
- Wehrens/Gresser, Nachfolgeplanung für Immobilien in Frankreich, BWNotZ 2000, 49

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem *deutsch-französischen Abkommen vom 13. September 1971* bedürfen öffentliche Urkunden von Gerichten, Notaren und Verwaltungsbehörden zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner besonderen Förmlichkeit (Die Justiz 1994, S. 105, 110 f.).

Französische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg:

Generalkonsulat der Französischen Republik

Richard-Wagner-Str. 53, 70184 Stuttgart, Tel.: 07 11/23747-0, -18

Deutsche Auslandsvertretungen in Frankreich:

Botschaft in Paris (13/15, Avenue Franklin D. Roosevelt, 75008 Paris, Frankreich),

Generalkonsulate in Bordeaux, Lyon, Marseille und Straßburg.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Frankreich ist seit 11. Juli 1972 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das *Bureau du Droit européen et international, Ministère de la Justice*, dessen Anschrift wie folgt lautet: 13, place Vendôme, F-75042 Paris Cedex 01.

Griechenland

! Mohammedaner unterliegen in den Bereichen des Personen- und Familienrechts sowie evtl. auch des gesetzlichen Erbrechts (verneinend: Demetriou/Gottwald IPRax 1995, 193) ihren eigenen religiösen Vorschriften !

1. Güterrecht

1.1 IPR

(-> Art. 4 ff. ZGB, in Kraft seit 23. 2. 1946)

Das Güterrechtsstatut bestimmt sich *unwandelbar* nach dem Recht, das die persönlichen Rechtswirkungen der Ehegatten unmittelbar nach der Eheschließung regelt (Art. 15 ZGB), d.h. nach dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit, ersatzweise nach dem Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes, hilfsweise nach dem Recht der gemeinsamen engsten Verbundenheit (Art. 14 ZGB).

Die Möglichkeit einer Rechtswahl ist nicht vorgesehen.

1.2 Materielles Recht

(-> Art. 1397 ff. ZGB, maßgebend geändert durch Gesetz Nr. 1329/1983 m.W.v. 18. 2. 1983)

a) Gesetzlicher Güterstand:

Gütertrennung mit Zugewinnausgleich (Art. 1397-1402 ZGB)

b) Wahlgüterstände:

Sowohl vor als auch nach der Eheschließung kann anstelle des gesetzlichen Güterstandes auch der Wahlgüterstand der *Gütergemeinschaft* (Art. 1403-1415 ZGB) vereinbart werden. Ein solcher Ehevertrag bedarf der notariellen Beurkundung – Einhaltung der Ortsform reicht aus (Art. 11 ZGB) – und ist zur Wirksamkeit gegenüber Dritten in das Güterrechtsregister einzutragen.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Griechenland
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 396
- Oehler/Vlassopoulou, Das neue griechische Ehegüterrecht – Sachnormen und IPR, IPRax 1985, 171
- Vlassopoulou, Das neue griechische Ehegüterrecht im Übergang – Althen und Zugewinnausgleich nach neuem Recht, IPRax 1988, 189

2. Erbrecht

2.1 IPR

- a) Griechenland ist seit 2. August 1983 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.
- b) Das Erbstatut richtet sich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (Art. 28 ZGB). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßbeinheit.

2.2 Materielles Recht

(-> 5. Buch des ZGB, geändert durch Gesetz Nr. 1329/1983)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Der überlebende Ehegatte wird neben Abkömmlingen des Erblassers Erbe zu $\frac{1}{4}$ (Art. 1820 Abs. 1 ZGB). Die Kinder – für Erbfälle ab 18. 2. 1983 wird nicht mehr zwischen ehelich und nichtehelich unterschieden – erben die verbleibenden $\frac{3}{4}$ untereinander zu gleichen Teilen (Art. 1813 ZGB).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{1}{2}$ (Art. 1820 Abs. 1 ZGB), die Eltern und das Geschwisterteil jeweils zu $\frac{1}{6}$ (Art. 1814 ZGB).

Daneben steht dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Vorausvermächtnis an dem Hausrat zu (Art. 1820 Abs. 2 ZGB).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 1717 ZGB, Sachverbot), nach hM ebenso Erbverzichtsverträge und Erbverträge.

Die *gesetzliche Verordnung 472/1974* (sog. „lex Onassis“) ermöglicht es, daß ein nicht-griechischer Ehegatte gegenüber seinem griechischen Ehegatten ganz oder teilweise auf sein Erb- oder Pflichtteilsrecht verzichtet, wenn beide Ehegatten zur Zeit des Vertragsschlusses ihren Wohnsitz im Ausland haben. Der Verzicht kann nur im Ausland durch private oder notarielle Urkunde erfolgen.

Inhalt eines Testaments können sein: Erbeinsetzung einschl. Vor- und Nacherbschaft, Teilungsanordnungen,

Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen, Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers; ihnen steht jeweils die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils als Noterbrecht zu (Art. 1825 ZGB). Testamentarische Verfügungen gelten als nicht geschrieben, soweit sie den Pflichtteil beeinträchtigen (Art. 1827, 1829 ZGB). Die Unwirksamkeit tritt ipso iure ein.

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 1846 i.V.m. Art. 1711 S. 2 ZGB). Unabhängig davon regelt das griechische Sachenrecht (Art. 1193, 1195, 1198 ZGB), daß der Erbe ein zum Nachlaß gehörendes Grundstück bzw. dingliches Recht an einem Grundstück erst mit Eintragung der Annahmeerklärung bzw. des Erbscheins in das Grundbuch erwirbt.

Mehrere Miterben bilden eine Bruchteilsgemeinschaft (Art. 1884 i.V.m. Art. 785 ff. ZGB).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Griechenland
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 191-196 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Georgiades, Zum Erbverzicht nach griechischem Recht – Sonderregelung für Auslandsgriechen, DNotZ 1975, 354
- Papantoniou, Die Auswirkungen des Zugewinnausgleichs auf das Erbrecht – Rechtsvergleichende Bemerkungen zum griechischen und deutschen Recht, FamRZ 1988, 683
- Demetriou/Gottwald, Zur Intestaterbfolge nach griechischen Muslimen, IPRax 1995, 193

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem *deutsch-griechischen Abkommen vom 11. Mai 1938* bedürfen Urkunden eines deutschen Landgerichts oder eines griechischen Gerichtshofs erster Instanz (u.a.) zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für notarielle Urkunden oder Urkunden eines deutschen Amtsgerichts genügt eine Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts bzw. Gerichtshofs erster Instanz (Die Justiz 1994, S. 105, 111).

Griechische Auslandsvertretung, zuständig für

Baden-Württemberg:

Generalkonsulat der Hellenischen Republik

Hauptstätter Str. 54, 70182 Stuttgart, Tel.: 07 11/22 29 87-0, -12, -23, -24

Deutsche Auslandsvertretungen in Griechenland:

Botschaft in Athen (P.O. Box 1175, 101 10 Athen),

Generalkonsulat in Thessaloniki.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Griechenland ist seit 6. Januar 1978 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*. Empfangsstelle ist das *Hellenic Institut for International and Foreign Law*, dessen Anschrift wie folgt lautet: 73, rue Solonos, GR-Athenes 106 79.

Italien

1. Güterrecht

1.1 IPR

- a) Das *Haager Ehevertragsabkommen vom 17. Juli 1905* galt zuletzt nur noch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien. Es wurde von uns mit Wirkung zum 23. August 1987 gekündigt. Art. 2 Abs. 1 des Abkommens verstößt aus deutscher Sicht gegen Art. 3 Abs. 2 GG, so daß für Übergangsfragen die Vorschrift des Art. 220 Abs. 3 EGBGB entsprechend anzuwenden ist (BGH, Urteil vom 17. 9. 1986, IV b ZR 52/85, DNotZ 1987, 292 m.A.v. Lichtenberger).
- b) Am 1. 9. 1995 ist in Italien ein neues IPRG (Gesetz Nr. 218 vom 31. 5. 1995) in Kraft getreten. Danach kann das Ehegüterrechtsstatut von den Parteien vor oder nach der Eheschließung schriftlich gewählt werden, in Betracht kommt das Recht des Heimatstaates oder des Wohnsitzes eines der Ehegatten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 IPRG). Zu den Publizitätserfordernissen, vgl. Art. 30 Abs. 3 IPRG. Mangels Rechtswahl bestimmt sich das Güterrechtsstatut *wandelbar* nach ihrem gemeinsamen Heimatrecht, ersatzweise nach dem Recht des Staates, in welchem das eheliche Zusammenleben überwiegend stattfindet (Art. 30 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 29 IPRG).

1.2 Materielles Recht

(-> Codice civile von 1942, reformiert m.W.v. 20. 9. 1975)

- a) Gesetzlicher Güterstand:
Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 159, 177-197 Cc)
- b) Wahlgüterstände:
Eheverträge sind sowohl vor als auch nach der Eheschließung möglich – soll ein vor dem 6. 5. 1981 geschlossener notarieller Ehevertrag geändert werden, ist hierfür eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Eheverträge sind öffentlich zu beurkunden (Art. 162 Abs. 1 Cc) u. – zur Wirksamkeit gegenüber Dritten – am Rand der Eheschließungsurkunde einzutragen (Art. 162 Abs. 4, 163 Abs. 3 Cc). Inhalt kann sowohl eine *Modifizierung* des gesetzlichen Güterstands (Art. 210 f. Cc) als auch die Vereinbarung von *Gütertrennung* (Art. 215-219 Cc) oder die Begründung eines Familienfonds (Art. 167-171 Cc) sein. Art. 161 Cc ermöglicht sogar die Wahl ausländischer Güterstände.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Italien
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 401
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: Patti S. 125-142

2. Erbrecht

2.1 IPR

Das Erbstatut richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (Art. 46 Abs. 1 IPRG). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßeinheit. Art. 46 Abs. 2 IPRG ermöglicht dem Erblasser, in der Form eines (Einzel-)Testaments das Recht seines Wohnsitzstaates als Erbstatut zu wählen – er muß aber im Zeitpunkt seines Todes noch seinen Wohnsitz in diesem Staat haben, außerdem können hierdurch die Rechte italienischer Pflichtteilsberechtigter, die im Zeitpunkt des Erbfalls in Italien wohnen, nicht beeinträchtigt werden.

Italien ist kein Vertragsstaat des *Haager Testamentsform-*

übereinkommens vom 5. Oktober 1961, Art. 48 IPRG läßt jedoch für die Errichtung eines Testaments u.a. auch die Einhaltung der Ortsform genügen.

2.2 Materielles Recht

(-> 2. Buch des Codice civile von 1942, reformiert m.W.v. 20. 9. 1975)

- a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Der überlebende Ehegatte wird neben einem Kind des Erblassers Erbe zu $\frac{1}{2}$, neben mehreren Kindern zu $\frac{1}{3}$ (Art. 581 Cc). Die ehelichen und nichtehelichen Kinder erben die verbleibenden $\frac{2}{3}$ untereinander zu gleichen Teilen (Art. 566 Abs. 1 Cc), wobei die ehelichen Kinder gegenüber den nichtehelichen ein Abfindungsrecht haben (Art. 566 Abs. 2 i.V.m. Art. 537 Abs. 3 Cc).

Daneben steht dem überlebenden Ehegatten als gesetzliches Vorausvermächtnis das Wohnrecht an der Familienwohnung sowie der Gebrauch des Hausrats zu (Art. 540 Abs. 2 Cc).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{2}{3}$, die Eltern jeweils zu $\frac{1}{8}$ und das Geschwistererbe zu $\frac{1}{12}$ (Art. 571 Abs. 1, 582 Cc). Zum gesetzlichen Vorausvermächtnis siehe Fall 1.

- b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 589 Cc, Sachverbot), ebenso Erbverzichtsverträge und Erbverträge (Art. 458 Cc).

Inhalt eines Testaments können sein: Erbeinsetzung, Anordnung von Vermächtnissen (Vindikationslegat) und Auflagen, Teilungsanordnungen, Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Die Einsetzung eines Nacherben oder Nachvermächtnisnehmers ist grundsätzlich unzulässig, Ausnahmen: Art. 692 ff. Cc.

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, der Ehegatte und die ehelichen Aszendenten des Erblassers (Art. 536 Cc), denen je nach Konstellation eine bestimmte Quote des Nachlasses als „*riserva*“ vorbehalten ist (Bsp.: Ehegatte und 1 Kind je $\frac{1}{3}$, bei mehreren Kindern steht diesen zusammen $\frac{1}{2}$ und dem Ehegatte $\frac{1}{4}$ zu, Art. 542 Cc).

Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, ist seine Verfügung zunächst wirksam, unterliegt aber der Herabsetzungsklage (Art. 553 ff. Cc).

- c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Die Erbschaft geht erst mit ihrer Annahme auf den/die Erben über, und zwar rückwirkend auf den Erbfall (Art. 459 Cc). Die Annahme kann mit oder ohne Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen (Art. 470 ff. Cc), minderjährige Erben können nur unter diesem Vorbehalt annehmen. Mehrere Miterben bilden eine besondere Form der Bruchteilsgemeinschaft.

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Italien
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 259-266 zu Artikel 25 f. EGBGB

- BayObLG, Beschluß vom 2. 12. 1965, BReg. 1 b Z 67/65, IPRspr. 1964/65 Nr. 297
- Rauscher, Fristen der „accettazione dell'eredità“, DNotZ 1985, 204
- Salaris, Grundzüge und Besonderheiten des italienischen Erbrechts, ZEV 1995, 240

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem *deutsch-italienischen Vertrag vom 7. Juni 1969* bedürfen öffentliche Urkunden von Gerichten, Notaren und Verwaltungsbehörden zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner besonderen Förmlichkeit (Die Justiz 1994, S. 105, 111 f.).

Italienische Auslandsvertretungen, zuständig für Baden-Württemberg:

Generalkonsulat der Italienischen Republik in *Stuttgart* (Lenzhalde 46, 70192 Stuttgart, Tel.: 07 11/25 63-0, -1 14) mit Konsularagentur in *Mannheim* (M 1,5; 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/1 78 90 90) sowie Konsulat in *Freiburg im Breisgau* (Schreiberstr. 4, 79098 Freiburg i.Br., Tel.: 07 61/3 86 61-0).

Deutsche Auslandsvertretungen in Italien:
Botschaft in Rom

(Ambasciata della Repubblica Federale di Germania, Via San Martino della Battaglia 4, 00185 Roma),
Generalkonsulate in Mailand und Neapel.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Italien ist seit 11. Juli 1972 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das italienische Justizministerium, dessen Anschrift wie folgt lautet:

Ministero di Grazia e Giustizia, Via Arenula 70, 00186 Roma.

Niederlande

1. Güterrecht

1.1 IPR

a) Die Niederlande waren bis 23. August 1977 Vertragsstaat des *Haager Ehwirkungsübereinkommens vom 17. Juli 1905*. Zu Übergangsfragen siehe *Klinke IPRax 1983, 132* und *BGH, Urteil vom 3. 6. 1987, IV b ZR 55/86, FamRZ 1988, 40*.

b) Die Niederlande sind – neben Frankreich und Luxemburg – Vertragsstaat des am 1. September 1992 in Kraft getretenen *Haager Übereinkommens vom 14. März 1978 über das auf Ehegüterstände anzuwendende Recht*. Das Übereinkommen ist aus Sicht seiner Vertragsstaaten für alle ab seinem Inkrafttreten geschlossenen Ehen maßgeblich, und zwar selbst dann, wenn ein oder beide Ehegatten Staatsangehörige eines Nichtvertragsstaats sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat haben.

Das Ehegüterrechtsstatut kann von den Ehegatten – auch soweit deren Ehe vor dem 1. 9. 1992 geschlossen worden ist – vor oder nach der Eheschließung entsprechend Art. 15 Abs. 2 EGBGB gewählt werden. Dabei ist die Form eines Ehevertrags nach dem gewählten materiellen Recht oder nach dem materiellen Recht des Abschlusßorts einzuhalten.

Mangels Rechtswahl bestimmt sich das Güterrechtsstatut grundsätzlich unwandelbar nach dem Recht des

Staates, in dem beide Ehegatten ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben.

1.2 Materielles Recht

(-> Burgerlijk Wetboek von 1838, Buch 1 neu gefaßt m.W.v. 1. 1. 1970)

a) Gesetzlicher Güterstand:

allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 1:93-113 B.W.), keine Gesamthandsgemeinschaft, sondern ein sog. qualifiziertes (gebundenes) Miteigentum sui generis (OLG Oldenburg, Beschluß vom 22. 5. 1991, 5 W 55/91, Rpfleger 1991, 412).

b) Eheverträge sind vor der Eheschließung uneingeschränkt möglich – nach der Heirat nur, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat und der beabsichtigte Vertrag vorab vom Landgericht genehmigt worden ist (Art. 1:118, 1:119 B.W.). Ein Ehevertrag ist in der Form einer notariellen Urkunde zu schließen (Art. 1:115 B.W.) – Einhaltung der Ortsform reicht aus (Art. 10 Gesetz vom 15. 5. 1829) – und bedarf zur Wirksamkeit gegenüber Dritten der Eintragung ins Güterrechtsregister beim Landgericht (Art. 1:116, 1:120 B.W.).

Gesetzlich sind drei Wahlgüterstände vorgegeben (Gemeinschaft von Früchten und Einkünften, Gemeinschaft von Gütern und Schulden, Zugewinnngemeinschaft), es besteht jedoch Typenfreiheit, so daß beispielsweise auch Gütertrennung vereinbart werden kann.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Niederlande
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 405
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: Breemhaar S.153-177
- Vlas, Neue Entwicklungen im niederländischen IPR, insbes. in der Rspr., IPRax 1995, 194, 195 f.

2. Erbrecht

2.1 IPR

a) Die Niederlande sind seit 1. August 1982 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.

b) Mit *Gesetz vom 4. 9. 1996 über das Kollisionsrecht der Erbfolge* haben die Niederlande die Bestimmungen des – bislang noch nicht in Kraft getretenen – *Haager Übereinkommens vom 1. August 1989 über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht* als autonomes IPR für Erbfälle ab 1. 10. 1996 übernommen. Das Erbstatut richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besaß oder dort seit mindestens 5 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Artikel 3 Abs. 1+2). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßeinheit.

Der Erblasser kann in Form einer Verfügung von Todes wegen eine Rechtswahl hinsichtlich des Rechts seiner Staatsangehörigkeit oder seines gewöhnlichen Aufenthalts treffen (Art. 5, 11).

2.2 Materielles Recht

(-> B.W., Buch 4, u.a. geändert durch Gesetze von 1982 und 1995)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – m.W.v. 13. 6. 1979 wird grds. nicht mehr

zwischen ehelich und nichtehelich unterschieden – und der überlebende Ehegatte erben zu gleichen Teilen (Art. 899, 899a B.W.). Da die Vaterschaft zu Ehebruchs- u. Inzestkindern nicht anerkannt werden kann, bleiben solche Kinder von der gesetzlichen Erbfolge nach ihrem Vater ausgeschlossen. Sie haben jedoch u.U. Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Unterhalts (Art. 1:406 Abs. 5 B.W.).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Alleinerbe (Art. 899a B.W.).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament. Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 977 B.W., Formverbot), ebenso Erbverzichtsverträge und grds. auch Erbverträge (Art. 921 Abs. 2 B.W.), Ausnahme: Art. 1:146 ff. B.W.

Inhalt eines Testaments können sein: Erbeinsetzung, Anordnung von Vermächtnissen (Damnationslegat) und Auflagen, die elterliche Vorausteilung mit dinglicher Wirkung und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Die Einsetzung eines Nacherben oder Nachvermächtnisnehmers ist unter bestimmten Voraussetzungen/Einschränkungen möglich, vgl. Art. 1020 ff. und Art. 928 B.W. Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Pflichtteilsberechtigt sind nur die Abkömmlinge, nicht auch der Ehegatte des Erblassers. Die Noterbtteile betragen bei Vorhandensein eines Kindes die Hälfte dessen gesetzlichen Erbteils, bei Vorhandensein von zwei Kindern jeweils $\frac{2}{3}$ deren gesetzlichen Erbteils und bei Vorhandensein von drei oder mehr Kindern jeweils $\frac{3}{4}$ deren gesetzlichen Erbteils (Art. 961 B.W.). Treffen Abkömmlinge mit dem überlebenden Ehegatten zusammen, errechnet sich das für den Erblasser frei verfügbare Vermögen nach Art. 963a B.W.

Überschreitet der Erblasser in seinem Testament den für ihn frei verfügbaren Teil, sind seine Verfügungen nicht ipso iure nichtig, sondern zunächst wirksam und unterliegen der Herabsetzungsklage.

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs.

Mehrere Erben bilden eine Gemeinschaft sui generis.

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Niederlande
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 462-475 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Lutjten, Die „elterliche Nachlaßverteilung“ in den Niederlanden, MittRhNotK 1986, 109
- Koenigs, Grundzüge des niederländischen Erbrechts, MittRhNotK 1987, 237
- Riering/Marck, Das gemeinschaftliche Testament deutsch-niederländischer Ehegatten, ZEV 1995, 90
- Schmellenkamp, Änderungen des Int. ErbR im Verh. zw. Dtschld. u. den NL, MittRhNotK 1997, 245

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Die Niederlande sind seit 8. Oktober 1965 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*, d.h. eine Apostille genügt.

Niederländische Auslandsvertretung, zuständig für

Baden-Württemberg:

Honorargeneralkonsul des Königreichs der Niederlande

Herdweg 60, 70174 Stuttgart, Tel.: 07 11/29 70 80

Deutsche Auslandsvertretungen in den Niederlanden:

Botschaft in Den Haag (Groot Hertoginnelaan 18-20, 2517 EG Den Haag, Niederlande),

Generalkonsulat in Amsterdam,

Honorargeneralkonsul in Rotterdam.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Die Niederlande sind seit 2. März 1977 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist die *Main Division of Private Law, Plein 2b, The Hague*.

Österreich

1. Güterrecht

1.1 IPR

(-> IPRG, in Kraft seit 1. 1. 1979)

Das Ehegüterrechtsstatut kann von den Parteien vor oder nach der Eheschließung frei und ohne Einhaltung einer bestimmten Form gewählt werden.

Mangels Rechtswahl bestimmt sich das Güterrechtsstatut *unwandelbar* nach dem zur Zeit der Eheschließung für die persönlichen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht (Art. 19 IPRG), d.h. nach dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit, ersatzweise nach dem Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 18 Abs. 1 IPRG).

1.2 Materielles Recht

a) Gesetzlicher Güterstand:

Gütertrennung (§ 1237 ABGB) mit der Besonderheit, daß seit 1. 7. 1978 das sog. eheliche Gebrauchsvermögen und die sog. ehelichen Ersparnisse bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe unter den Ehegatten aufzuteilen sind (§§ 81 ff. EheG).

b) Wahlgüterstände:

Eheverträge (sog. Ehepakete) sind sowohl vor als auch nach der Eheschließung möglich.

Sie bedürfen grundsätzlich der Form eines Notariatsaktes (§§ 1217 ABGB, 97 EheG), Einhaltung der Ortsform aber ausreichend (§ 8 IPRG).

Die Vertragsfreiheit wird durch § 97 Abs. 1 IPRG eingeschränkt.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Österreich
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 407
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: Ferrari S. 179-197

2. Erbrecht

2.1 IPR

a) Österreich ist seit 5. Januar 1964 *Vertragsstaat des Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.

b) Das Erbstatut richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 9 IPRG). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßeinheit.

Besonderheiten gelten für die Art und Weise des Erbschaftserwerbs:

Der Erbanfall (Erwerbsmodus) unterliegt hinsichtlich des unbeweglichen Nachlasses der *lex rei sitae* (§ 32 i.V.m. § 31 Abs. 1 IPRG).

2.2 Materielles Recht

(-> §§ 531 ff. ABGB vom 1. 6. 1811)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Der überlebende Ehegatte wird neben Kindern des Erblassers Erbe zu $\frac{1}{3}$ (§ 757 Abs. 1 S. 1 ABGB). Die Kinder – für Erbfälle ab 1. 1. 1991 wird nicht mehr zwischen ehelich und unehelich unterschieden – erben die verbleibenden $\frac{2}{3}$ untereinander zu gleichen Teilen (§ 732 ABGB). Daneben gebühren dem überlebenden Ehegatten als gesetzliches Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen sowie das Wohnrecht an der Ehwohnung (§ 758 ABGB).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{2}{3}$ (§ 757 Abs. 1 S. 1 ABGB), die Eltern jeweils zu $\frac{1}{6}$ (§ 735 S. 1+2 ABGB). Zum gesetzlichen Vorausvermächtnis siehe Fall 1.

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Zulässige Formen einer Verfügung von Todes wegen sind sowohl das Einzeltestament als auch das gemeinschaftliches Testament und der Erbvertrag. Die beiden letztgenannten Verfügungen können aber nur von Ehegatten und Brautleuten errichtet werden. Eine Bindungslage läßt sich nur über einen Erbvertrag (§§ 1249 ff. ABGB) herbeiführen, und auch dort nur für Zuwendungen an den anderen Ehegatten und für maximal $\frac{3}{4}$ des jeweiligen Nachlasses.

Ein vertraglicher Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht ist zulässig und bedarf der Form eines Notariatsaktes (§ 551 ABGB), Einhaltung der Ortsform ist aber ausreichend (§ 8 IPRG).

Inhalt einer Verfügung von Todes wegen können sein: Erbeinsetzung einschl. Vor- und Nacherbschaft, Teilungsanordnungen, Anordnung von Vermächtnissen (Damnationslegat) und Auflagen, Einsetzung eines Testamentsvollstreckers (Exekutors).

Das Pflichtteilsrecht ist – trotz irreführender Bezeichnung in §§ 762 ff. ABGB – kein Noterbrecht, sondern nur ein schuldrechtlicher, auf Zahlung von Geld gerichteter Anspruch, der für den Ehegatten und die Abkömmlinge jeweils die Hälfte und für die Eltern bzw. Großeltern jeweils $\frac{1}{3}$ des Werts ihres gesetzlichen Erbteils beträgt.

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Der Nachlaß (die Verlassenschaft) geht erst nach Abgabe einer *Erbserklärung* und erfolgter *Einantwortung* durch ein österreichisches Verlassenschaftsgericht auf den/die Erben über (§§ 547, 797 ff. ABGB). Mehrere Miterben bilden dabei eine besondere Form der Bruchteilsgemeinschaft (§ 550 ABGB).

d) Wohnungseigentum kann in Österreich nur Ehegatten gemeinsam oder einer einzelnen Person zustehen (§ 2 Abs. 1 WEG). Mehrere Miterben/Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Wohnungseigentümers müssen sich daher darauf einigen, wer von ihnen das Wohnungseigentum übernimmt. Sofern das Wohnungseigentum beiden Ehegatten gemeinsam zustand, erhält der Über-

lebende von ihnen den halben Mindestanteil des Verstorbenen als gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 10 WEG).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Österreich
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 484-502 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Meyer, Grundzüge und Besonderheiten des österreichischen Erbrechts, ZEV 1995, 8
- BayObLG, Beschluß vom 2. 2. 1995, 1 Z BR 159/94, MittBayNot 1995, 230 mAv Geimer
- Riering/Bachler, Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr, DNotZ 1995, 580
- von Oertzen/Mondl, Anwendbares Erbrecht in deutsch-österreichischen Erbfällen, ZEV 1997, 240
- LG München I, Beschluß vom 28. 9. 1998, 16 T 12262/98, ZEV 1999, 489 (mündl. Testament)

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem *deutsch-österreichischen Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923* bedürfen Urkunden und Beglaubigungen von Gerichten, Notaren u. Verwaltungsbehörden zum Gebrauch in dem Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung (Die Justiz 1994, S. 105, 112).

Österreichische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg und Bayern:

Generalkonsulat der Republik Österreich
Ismaninger Str. 136, 81675 München, Tel.: 089/99815-0, -20, -21, -22

Deutsche Auslandsvertretung in Österreich:

Botschaft in Wien (Postfach 160, 1037 Wien, Österreich).

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Österreich ist seit 5. Januar 1972 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das Bundesministerium für Justiz, Museumstr. 12, A-1016 Wien.

Polen

1. Güterrecht

1.1 IPR

- Polen war bis zum 23. August 1972 Vertragsstaat des *Haager Ehwirkungsabkommens vom 17. Juli 1905*.
 - Art. 17 des polnischen IPRG vom 12. 11. 1965 knüpft das Güterrechtsstatut *wandelbar*
 - an das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten,
 - ersatzweise an das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben,
 - hilfsweise an das polnische Recht.
- Die Möglichkeit einer Rechtswahl ist nicht vorgesehen.

1.2 Materielles Recht

(-> FVGB, in Kraft seit 1. 1. 1965)

- Gesetzlicher Güterstand:
Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 31 ff. FVGB)
- Wahlgüterstände:
Der gesetzliche Güterstand kann durch Ehevertrag abgeändert werden, und zwar sowohl vor als auch nach der Eheschließung.

Der Ehevertrag bedarf der notariellen Beurkundung (Art. 47 FVG), Einhaltung der Ortsform aber ausreichend (Art. 12 S. 2 IPRG).

Die gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft kann vertraglich erweitert (-> *Gütergemeinschaft*) oder beschränkt (-> *Gütertrennung*) werden.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Polen
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 408

2. Erbrecht

2.1 IPR

- Polen ist seit 2. November 1969 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.
- Das Erbstatut richtet sich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (Art. 34 IPRG). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßfreiheit.

2.2 Materielles Recht

(-> 4. Buch des ZGB vom 23. 4. 1964)

- Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – wobei keine Unterscheidung zwischen ehelich und nichtehelich erfolgt – und der überlebende Ehegatte erben zu gleichen Teilen, der überlebende Ehegatte aber mindestens $\frac{1}{4}$ (Art. 931 § 1 ZGB).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{1}{2}$, die Eltern jeweils zu $\frac{1}{8}$ und das Geschwisterteil zu $\frac{1}{4}$ (Art. 932, 933 § 1 ZGB). Daneben steht dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Vorausvermächtnis an dem Hausrat zu (Art. 939 ZGB).

- Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament, gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge sind unzulässig (Art. 941 f. ZGB).

Ein gesetzlicher Erbe kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf sein Erbrecht verzichten. Ein solcher Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung (Art. 1048-1050 ZGB), Einhaltung der Ortsform ist aber ausreichend (Art. 35 S. 2, 12 S. 2 ZGB).

Inhalt eines Testaments können sein: Erbeinsetzung, Anordnung von Vermächtnissen (Damnationslegat) und Auflagen, Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Die Anordnung von Vor- und Nacherbfolge ist unwirksam und kann allenfalls in eine Ersatzerbfolge umgedeutet werden (Art. 964 ZGB).

Das Pflichtteilsrecht ist kein Noterbrecht, sondern nur ein schuldrechtlicher, auf Zahlung von Geld gerichteter Anspruch in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Werts des gesetzlichen Erbteils. Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers (Art. 991 ZGB).

Vom Erblasser nicht ausgeschlossen werden kann das Recht der mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden und ihm nahestehenden Personen auf Weiterbenutzung von Wohnung und Hausrat für die Dauer von drei Monaten ab Eröffnung des Nachlasses (Art. 923 ZGB).

- Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 922 § 1, 924, 925 ZGB). Mehrere Miterben bilden keine Gesamthandsgemeinschaft, sondern eine besondere Form von Bruchteilsgemeinschaft (Art. 1035 ff. ZGB).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Polen
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 528-534 zu Artikel 25 f. EGBGB
- DNotI, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht, 1993, S. 287-292: Erbschaftsausschlagung
- Gralla, Das polnische Erbrecht, ZNotP 1997, 47

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Mangels staatsvertraglicher Vereinbarungen ist grundsätzlich eine Legalisation erforderlich.

Polnische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg und Bayern:
Generalkonsulat der Republik Polen
Ismaninger Str. 62a, 81675 München, Tel.: 0 89/41 86 08-0

Deutsche Auslandsvertretungen in Polen:

Botschaft in Warschau

(Ambasada Republiki Federalnej Niemiec, ul. Dabrowiecka 30, 03-932 Warszawa, Polen),
Generalkonsulate in Breslau (mit Außenstelle -Vizekonsulat in Oppeln), Danzig und Krakau.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Polen ist seit 15. Dezember 1992 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das polnische Justizministerium, dessen Anschrift wie folgt lautet:

Ministerstwo Sprawiedliwosci, ul. Ujazdowskie 11, 00-583 Warszawa SKR.PROCZT.33, Polska.

Portugal

1. Güterrecht

1.1 IPR

(-> Art. 14 ff. Código Civil von 1966, in Kraft seit 1. 6. 1967)

Das Güterrechtsstatut bestimmt sich *wandelbar* nach dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, in Ermangelung einer solchen nach dem Recht ihres gemeinsamen gewöhnlichen Wohnortes, hilfsweise nach dem Recht des Staates, mit dem ihr familiäres Leben am engsten verbunden ist (Art. 52 CC).

Kommt danach ausländisches Güterrecht zur Anwendung, können die Verlobten vor der Eheschließung (lt. *Schotten* auch danach) ehevertraglich einen portugiesischen Güterstand vereinbaren, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Wohnort in Portugal hat (Art. 53 Abs. 3 CC).

1.2 Materielles Recht

(-> Art. 1671 ff., insbes. 1717 ff. CC 1966, reformiert durch Decreto-Lei 486/77 m.W.v. 1. 4. 1978)

- Gesetzlicher Güterstand:

Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1717, 1721-1731 CC), zwingend Gütertrennung, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Heirat das 60. Lebensjahr vollendet hat oder wenn die Ehe ohne vorheriges Aufgebot geschlossen wurde (Art. 1720 CC).

b) Wahlgüterstände:

Eheverträge können nur vor der Eheschließung geschlossen werden und sind nach der Heirat grundsätzlich nicht mehr abänderbar (Art. 1714 f. CC).

Sie bedürfen der notariellen Beurkundung (Art. 1710 CC) – Einhaltung der Ortsform reicht aus (Art. 36 Abs. 1 CC) – und sind zur Wirksamkeit gegenüber Dritten in das Zivilstandsregister einzutragen (Art. 1711 CC).

Ein Ehevertrag verwirkt, wenn die Ehe nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird (Art. 1716 S. 1 CC).

Wahlgüterstände sind die *Gütergemeinschaft* (Art. 1732-1734 CC) und die *Gütertrennung* (Art. 1735 f. CC). Hat einer der Eheschließenden bereits Kinder, ist die Vereinbarung von Gütergemeinschaft ausgeschlossen (Art. 1699 Abs. 2 CC).

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Portugal
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 409
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: de Andrade S.199-221

2. Erbrecht

2.1 IPR

Das Erbstatut richtet sich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (Art. 62 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 CC). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßseinheit.

Portugal ist kein Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*, jedoch läßt Art. 65 Abs. 1 CC auch die Einhaltung der Ortsform ausreichen. Eine Einschränkung hiervon ergibt sich aber aus Art. 65 Abs. 2 CC i.V.m. Art. 2223 CC, wonach das von einem portugiesischen Staatsangehörigen im Ausland errichtete Testament in Portugal nur dann Wirkungen erzeugt, wenn eine „feierliche Form“ bei seiner Errichtung oder Bestätigung eingehalten worden ist.

Nach einer dem DNotI vom portugiesischen Justizministerium erteilten Auskunft soll die Beurkundung eines Testaments durch einen deutschen Notar nicht der geforderten „feierlichen Form“ genügen – es wird empfohlen, daß der Testator nach der Beurkundung eine Bestätigung durch die portugiesische Botschaft einholt.

2.2 Materielles Recht

(-> Código Civil von 1966, reformiert m.W.v. 1. 4. 1978)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – wobei keine Unterscheidung zwischen ehelich und nichtehelich erfolgt – und der überlebende Ehegatte erben zu gleichen Teilen, der überlebende Ehegatte aber mindestens $\frac{1}{4}$.

Daneben steht dem überlebenden Ehegatten das Recht zu, aus den Erträgen des Nachlasses unterhalten zu werden (Art. 2018 CC). Dieses Unterhaltsrecht endet mit seiner Wiederverheiratung oder im Falle unwürdigen moralischen Verhaltens (Art. 2019 CC).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{2}{3}$, die Eltern jeweils zu $\frac{1}{6}$.

Zum gesetzlichen Unterhaltsanspruch siehe Fall 1.

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

An sich einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament. Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 2181 CC, Sachverbot – nach Ansicht

von Jayme IPRax 1983, 308 und 2000, 245, 246 sollen aber portugiesische Ehegatten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland über Art. 31 Abs. 2 CC bei uns wirksam ein gemeinschaftliches Testament errichten können). Grundsätzlich besteht auch ein Verbot von Erbverträgen und Erbverzichtsverträgen. Solche können nur vor der Heirat in der Form eines Ehevertrages geschlossen werden (vgl. Art. 1700-1716 CC). Dabei können außer den Verlobten auch Dritte als verfügende oder begünstigte Vertragspartner mitwirken.

Die Verlobten können nach Art. 1719 Abs. 1 CC unabhängig von ihrem tatsächlichen Güterstand vereinbaren, daß bei Vorhandensein von Abkömmlingen beim Tod des erstversterbenden Ehegatten eine Teilung des Vermögens entsprechend dem Güterstand der Gütergemeinschaft vorgenommen wird.

Inhalt eines Testaments können sein: Erbeinsetzung einschl. Vor- und Nacherbschaft, Anordnung von Vermächtnissen und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Aszendenten des Erblassers, denen je nach Konstellation eine bestimmte Quote des Nachlasses als „*legítima*“ vorbehalten ist (Bsp.: Ehegatte allein $\frac{1}{2}$, in Konkurrenz mit Abkömmlingen oder Aszendenten für alle zusammen $\frac{2}{3}$). Das Noterbrecht wird durch Herabsetzungsklage binnen zwei Jahren seit Annahme durch den Legítima-Erben geltend gemacht.

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben:

Die Erbschaft geht erst mit ihrer Annahme auf den/die Erben über, und zwar rückwirkend auf den Erbfall (Art. 2050 CC). Die Annahme kann mit oder ohne Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen, minderjährige Erben können nur unter diesem Vorbehalt annehmen (Art. 2052 f. CC).

2.3 Fundstellen

- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 535-542 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Rau, Letztwillige Verfügungen portugiesischer Staatsangehöriger in Deutschland, ZVGIRWiss 80 (1981), 241
- DNotI, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht, 1993, S. 228-232: Beurkundung des Testaments einer port. Staatsangehörigen durch deutschen Notar
- Jayme, Portugal und die lusophonen Rechte, IPRax 2000, 245, 246

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Portugal ist seit 4. Februar 1969 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*, d.h. eine Apostille genügt.

Portugiesische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg und Bayern:

Generalkonsulat der Portugiesischen Republik
Königstr. 20, 70173 Stuttgart, Tel.: 07 11/22 73 96

Deutsche Auslandsvertretungen in Portugal:
Botschaft in Lissabon

(Embaixada da República Federal da Alemanha, Apartado 1046, 1051-001 Lisboa CODEX, Portugal),
Konsulat in Porto.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Portugal ist seit 8. November 1978 Vertragsstaat des

Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht.

Empfangsstelle ist die Procuradoria Geral da República, Rua Escola Politécnica 140, 1200 Lisboa.

Rumänien

1. Güterrecht

1.1 IPR

(-> IPRG, in Kraft seit 30. 11. 1992)

Art. 20 des rumänischen IPRG vom 22. 9. 1992 knüpft das Güterrechtsstatut an das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten, ersatzweise an das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes.

Diese – sonst grundsätzlich *wandelbare* – Anknüpfung bleibt auch maßgebend, wenn nur *einer* der Ehegatten die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz wechselt.

Zu den Möglichkeiten einer Rechtswahl, vgl. Art. 21 IPRG.

1.2 Materielles Recht

(-> FamGB vom 29. 12. 1953)

- a) Gesetzlicher Güterstand:
Erbungsgemeinschaft (Art. 30 ff. FamGB)
- b) Wahlgüterstände:
unzulässig, vgl. Art. 30 Abs. 2 FamGB

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Rumänien

2. Erbrecht

2.1 IPR

Es gilt der Grundsatz der Nachlaßspaltung (Art. 66 IPRG): Die Erbfolge in unbewegliche Sachen und in Betriebsvermögen unterliegt der *lex rei sitae*, während sich die Erbfolge in bewegliches Vermögen nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes richtet.

Art. 68 Abs. 1 IPRG ermöglicht eine Rechtswahl durch den Erblasser.

Rumänien ist kein Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*, jedoch läßt Art. 68 Abs. 3 IPRG u.a. auch die Einhaltung der Ortsform bei Errichtung eines Testaments ausreichen.

2.2 Materielles Recht

(-> III. Buch des *Codul civil*, in Kraft seit 1. 12. 1865; Gesetz Nr. 319 vom 10. 6. 1944)

- a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Der überlebende Ehegatte wird neben Kindern des Erblassers Erbe zu $\frac{1}{4}$ (Art. 1 lit. a Ges.319). Die Kinder – wobei gemäß Art. 63 FamGB keine unterschiedliche Behandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder erfolgt – erben die verbleibenden $\frac{3}{4}$ untereinander zu gleichen Teilen (Art. 669 Codul civil).

Daneben gebührt dem überlebenden Ehegatten, der keine eigene Wohnung hat, als gesetzliches Vorausvermächtnis das Wohnungsrecht an dem bisher schon von ihm bewohnten und zum Nachlaß gehörenden Haus bis zur Erbauseinandersetzung, mindestens aber für ein Jahr ab Erbfall. Das Wohnungsrecht endet in jedem Fall mit seiner Wiederverheiratung (Art. 4 Ges.319).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{1}{3}$ (Art. 1 lit. b

Ges.319), die Eltern jeweils zu $\frac{1}{6}$ und das Geschwisterteil zu $\frac{1}{3}$ (Art. 671, 673 Codul civil).

Zum gesetzlichen Vorausvermächtnis siehe Fall 1 – hier zusätzlich erweitert um den Hausrat und die Hochzeitsgeschenke (Art. 5 Ges.319).

- b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 857, 938 Codul civil; Formverbot), ebenso Erbverzichtsverträge und Erbverträge (Art. 965 Abs. 2 Codul civil). Einzige Ausnahme bilden frei widerrufliche Schenkungen von Todes wegen („*mortis causa*“) unter Ehegatten (Art. 937 Abs. 1 Codul civil) und Fortsetzungsklauseln in Gesellschaftsverträgen (Art. 1526 Codul civil).

Inhalt eines Testaments können sein: Erb- bzw. Universalvermächtnis (als Erbeinsetzung zu werten), Erbteilvermächtnis (Art. 894 Codul civil), Erbstückvermächtnis (Art. 899 Codul civil), die elterliche Vorausteilung mit dinglicher Wirkung (Art. 794 ff. Codul civil) sowie die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Die Einsetzung eines Nacherben oder Nachvermächtnisnehmers ist unzulässig (Art. 803 Codul civil).

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Dieser kann bei Vorhandensein eines Kindes nur über die Hälfte, bei zwei Kindern nur über $\frac{1}{3}$ und bei drei oder mehr Kindern nur über $\frac{1}{4}$ seines Nachlasses frei verfügen (Art. 841 Codul civil). Ein kinderloser Erblasser, der Vater und Mutter hinterläßt, kann nur über die Hälfte – bei Vorhandensein nur eines Elternteils über $\frac{3}{4}$ – seines Vermögens verfügen (Art. 843 Codul civil).

Das Noterbrecht des überlebenden Ehegatten beträgt die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils (Art. 2 Ges.319) und schmälert den dem Erblasser verbliebenen freien Teil weiter, d.h. ein verheirateter Erblasser mit einem Kind kann nur über $\frac{3}{8}$ seines Nachlasses frei verfügen. Überschreitet der Erblasser in seinem Testament den für ihn verfügbaren Teil, sind seine Verfügungen nicht ipso iure nichtig, sondern zunächst wirksam und unterliegen der binnen drei Jahren ab Erbfall zu erhebenden Herabsetzungsklage.

- c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 651 Codul civil) mit folgender Besonderheit (Art. 653 Codul civil): Die Abkömmlinge und die Aszendenten erlangen mit dem Erbfall von Rechts wegen den Besitz („*sezina*“) an dem Nachlaß. Für die übrigen Erben ist eine notarielle bzw. gerichtliche Besitzeinweisung notwendig.

Mehrere Miterben bilden eine Gemeinschaft *sui generis*.

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Rumänien
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 548-556 zu Artikel 25 f. EGBGB

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Rumänien wird am 16. März 2001 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation* werden.

Rumänische Auslandsvertretung, zuständig für
Baden-Württemberg und Bayern:
Generalkonsulat von Rumänien
Dachauer Str. 17, 80335 München, Tel.: 0 89/55 33-07, -08
Deutsche Auslandsvertretungen in Rumänien:
Botschaft in Bukarest (Strada Rabat 21, 71272 Bucuresti,
Rumänien),
Generalkonsulate in Hermannstadt und Temesvar.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Rumänien ist seit 27. Juli 1991 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.
Empfangsstelle ist das rumänische Justizministerium.

Schweiz

1. Güterrecht

1.1 IPR

(-> IPRG, in Kraft seit 1. 1. 1989)

Das Ehegüterrechtsstatut kann von den Parteien vor oder nach der Eheschließung schriftlich gewählt werden, in Betracht kommt das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes oder das Recht eines ihrer Heimatstaaten (Art. 52 f. IPRG). Mangels Rechtswahl bestimmt sich das Güterrechtsstatut *wandelbar* nach des Staates, in dem beide Ehegatten gleichzeitig ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gleichzeitig gehabt haben, ersatzweise nach ihrem gemeinsamen Heimatrecht – höchst hilfsweise gilt Gütertrennung schweizerischen Rechts (Art. 54 IPRG). Wird der Wohnsitz beider Ehegatten während der Ehe in einen anderen Staat verlegt, wirkt der Wechsel des Güterrechtsstatuts grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Heirat zurück (Art. 55 IPRG).

1.2 Materielles Recht

(-> ZGB, in Kraft seit 1. 1. 1912: Zweiter Teil – VI. Titel, neu gefaßt m.W.v. 1. 1. 1988)

a) Gesetzlicher Güterstand:

Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181, 196-200 ZGB), keine Errungenschaftsgemeinschaft, sondern getrenntes Vermögen der Ehegatten, wobei für jeden zwei Sondervermögen bestehen: die sog. Errungenschaft und das sog. Eigengut. Bei Beendigung des Güterstands entstehen Ausgleichsansprüche.

b) Wahlgüterstände:

Eheverträge sind sowohl vor als auch nach der Eheschließung möglich (Art. 182 ZGB). Sie bedürfen der öffentlichen Beurkundung (Art. 184 ZGB), Einhaltung der Ortsform aber ausreichend (Art. 56 IPRG). Inhalt kann sowohl eine Modifizierung der Errungenschaftsbeteiligung als auch die Vereinbarung von *Gütertrennung* (Art. 247-251 ZGB) oder einer der verschiedenen Arten von *Gütergemeinschaft* (Art. 221-246 ZGB) sein.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Schweiz
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 411
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: Hausheer S. 223-257
- Schwenzer, Grundlinien des materiellen und internationalen Ehegüterrechts der Schweiz, DNotZ 1991, 419

2. Erbrecht

2.1 IPR

- a) Die Schweiz ist seit 17. Oktober 1971 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.
- b) Das Erbstatut richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers (Art. 90 Abs. 1, 91 Abs. 1 IPRG). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßeinheit. Durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag kann
 - ein Schweizer mit letztem Wohnsitz im Ausland entweder schweizerisches Recht (für sein in der Schweiz belegenes Vermögen bzw. für seinen gesamten Nachlaß, Art. 87 Abs. 2 IPRG) oder das Recht an seinem letzten Wohnsitz (Art. 91 Abs. 2 IPRG) wählen;
 - ein Ausländer mit letztem Wohnsitz in der Schweiz sein Heimatrecht wählen (Art. 90 Abs. 2 IPRG).

2.2 Materielles Recht

(-> Dritter Teil des ZGB, reformiert m.W.v. 1. 1. 1988)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Der überlebende Ehegatte wird neben Abkömmlingen des Erblassers Erbe zu $\frac{1}{2}$ (Art. 462 Nr. 1 ZGB). Die Kinder – für Erbfälle ab 1. 1. 1978 wird nicht mehr zwischen ehelich und unehelich unterschieden – erben die andere Hälfte untereinander zu gleichen Teilen (Art. 457 ZGB).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{3}{4}$, die Eltern jeweils zu $\frac{1}{8}$ (Art. 458, 462 Nr. 2 ZGB).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Zulässige Formen einer Verfügung von Todes wegen sind sowohl das Einzeltestament (letztwillige Verfügung) als auch der Erbvertrag (Art. 481 S. 1 ZGB). Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Formverbot, vgl. dazu Art. 95 Abs. 3 IPRG).

Ein vertraglicher Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht ist zulässig und bedarf der Form einer öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 495-497, 512 ZGB), Einhaltung der Ortsform aber ausreichend (Art. 93 Abs. 2 IPRG).

Inhalt einer Verfügung von Todes wegen können sein: Erbeinsetzung einschl. Vor- und Nacherbschaft, Teilungsvorschriften, Anordnung von Vermächtnissen (Damnationslegat) und Auflagen, Einsetzung eines Willensvollstreckers.

Der Erblasser kann seinem Ehegatten anstelle seines gesetzlichen Erbteils von $\frac{1}{2}$ die Nutznießung an den Erbteilen der gemeinsamen Kinder und der während der Ehe gezeugten nicht gemeinsamen Kindern zuwenden (Art. 473 ZGB).

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein (Art. 470 ZGB): Der Pflichtteil beträgt für Abkömmlinge $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Erbteils, für den überlebenden Ehegatten und für Eltern jeweils die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils (Art. 471 ZGB). Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, ist seine Verfügung zunächst wirksam, unterliegt aber der binnen einem Jahr ab Kenntnis der Noterben zu erhebenden Herabsetzungsklage (Art. 522, 533 ZGB).

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 560 ZGB). Die Erbengemeinschaft ist als Gesamthandsgemeinschaft ausgestaltet (Art. 602 ZGB).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Schweiz
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 578-598 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Taupitz, Deutscher Fremdrechtserschein und schweizerisches Pflichtteilsrecht, IPRax 1988, 207
- Krzywon, Die erbrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht aus deutscher Sicht, BWNotZ 1989, 153
- Lorenz, Disharmonie im deutsch-schweizerischen internationalen Erbrecht – Koordinierungsmittel für die notarielle Praxis, DNotZ 1993, 148

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Nach dem *deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag vom 14. Februar 1907* bedürfen gerichtliche Urkunden keiner Legalisation. Bei notariellen Urkunden kann die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts verlangt werden (Die Justiz 1994, S. 105, 112).

Schweizerische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg:

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Hirschstr. 22, 70173 Stuttgart, Tel.: 07 11/29 39 95, 29 39 07, 29 73 29 [22 29 43-0]

Deutsche Auslandsvertretungen in der Schweiz:

Botschaft in Bern (Postfach 250, 3000 Bern 16, Schweiz),
Generalkonsulat in Genf, Honorargeneralkonsul in Basel.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Die Schweiz ist seit 20. November 1970 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Bundeshaus, CH-3003 Bern.

Spanien

1. Güterrecht

1.1 IPR und ILR

(-> Art. 8-12, 13-16 Código civil i.d.F. vom 31. 5. 1974, reformiert durch Gesetz Nr. 11/1990 vom 15. 10. 1990 m.W.v. 7. 11. 1990)

Das Güterrechtsstatut bestimmt sich unwandelbar nach dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten im Zeitpunkt ihrer Eheschließung (Art. 9 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 CC).

Gemischtnationale Ehegatten können vor der Eheschließung in öffentlicher Urkunde das Heimatrecht oder das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eines von ihnen wählen. Ohne eine solche Rechtswahl ist das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts unmittelbar nach der Eheschließung maßgeblich, hilfsweise das Recht am Ort der Eheschließung.

Davon unabhängig können die Ehegatten sowohl vor als auch nach der Eheschließung noch eine Rechtswahl treffen bzw. einen Ehevertrag schließen, wenn dabei entweder das Recht der Ehwirkungen oder das Heimatrecht eines von ihnen oder das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt eines von ihnen eingehalten wird (Art. 9 Nr. 3 CC).

Soweit nach den vorliegenden Bestimmungen spanisches Recht zur Anwendung gelangt, ist zwischen dem *gemein-*

spanischen Recht des Código civil und verschiedenen *Foral-rechten* zu unterscheiden.

Das interlokale Kollisionsrecht ist in Art. 16 CC geregelt, Anknüpfungsmerkmal bildet die Gebietszugehörigkeit („*vecindad civil*“), vgl. Art. 14 CC.

1.2 Materielles gemeinspanisches Recht

(-> Art. 1315 ff. Código civil vom 24. 7. 1889, reformiert durch Gesetz Nr. 11/1981 vom 13. 5. 1981)

a) Gesetzlicher Güterstand:

Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1316, 1344-1410 CC),
Foralrechte: Biskaya -> Güterverbindung, Balearen und Katalonien -> Gütertrennung

b) Wahlgüterstände:

Eheverträge sind sowohl vor als auch nach der Eheschließung möglich, sie bedürfen der öffentlichen Beurkundung (Art. 1325-1335 CC).

Wahlgüterstände sind der *Güterstand der Teilhabe* (Art. 1411-1434 CC, Zugewinnngemeinschaft) und die *Gütertrennung* (Art. 1435-1444 CC).

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Spanien
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 412
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999, Casals S. 283-298
- Kirchmayer, Das reformierte internationale und interlokale Privatrecht in Spanien, StAZ 1991, 158 f. + 173 f.

2. Erbrecht

2.1 IPR und ILR

a) Spanien ist seit 10. Juni 1988 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.

b) Das Erbstatut richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (Art. 9 Nr. 8 S. 1 CC), bei spanischen Erblassern bestimmt sich die maßgebliche Teilrechtsordnung durch Unteranknüpfung an ihre Gebietszugehörigkeit.

Das Prinzip der Nachlaßeinheit findet seine Durchbrechung bei verheirateten Erblassern: Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten unterliegt gemäß Art. 9 Nr. 8 S. 3 CC dem Güterrechtsstatut, d.h. seine güter- und erbrechtliche Beteiligung an dem Nachlaß richten sich nach dem gleichen Recht – unbeschadet der Noterbrechte von Abkömmlingen.

2.2 Materielles gemeinspanisches Recht

(-> Art. 657 ff. Código civil)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – für Erbfälle ab 9. 6. 1981 wird grds. nicht mehr zwischen ehelich und unehelich unterschieden – beerben den Erblasser allein und zu gleichen Teilen (Art. 930-934 CC).

Dem überlebenden Ehegatten steht nur der Hausrat (Art. 1321 CC) sowie ein Nießbrauch an 1/3 des Nachlasses zu (Art. 834 CC).

Fall 2:

Die Eltern erben je zur Hälfte (Art. 935 f. CC). Dem überlebenden Ehegatten steht neben dem Hausrat ein Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses zu (Art. 837 S. 1 CC).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 669, 733 CC; *anders die Foralrechte von Aragonien und Navarra*), ebenso Erbverträge (Art. 1271 S. 2 CC; *anders die Foralrechte von Aragonien, Formentera, Ibiza, Katalonien und Navarra*).

Vor dem Tod des Erblassers kann auf das Noterbrecht nicht verzichtet werden (Art. 816 CC; *anders einzelne Foralrechte*).

Inhalt eines Testaments können sein: Erbeinsetzung, Anordnung von Vermächtnissen (Damnationslegat) und Auflagen, Teilungsanordnungen sowie die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Vor- und Nacherbfolge ist grds. nicht vorgesehen, vgl. aber die Besonderheit der *Substitution* (Art. 774 ff. CC).

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein: Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, ersatzweise die Aszendenten und immer der Ehegatte (Art. 807 CC). Der Noterbteil („*legítima*“) der Abkömmlinge beträgt $\frac{2}{3}$ des Aktivnachlasses (Art. 808 Abs. 1 CC), während derjenige der Aszendenten die Hälfte und neben dem überlebenden Ehegatten $\frac{1}{3}$ des Aktivnachlasses ausmacht (Art. 809 CC).

Der Erblasser kann jedoch im Kreis seiner Abkömmlinge über eines der beiden Drittel, die den Noterbteil bilden, sog. *Aufbesserungen* vornehmen (Art. 808 Abs. 2, 823 ff. CC).

Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, sind seine Verfügungen zunächst wirksam und unterliegen der Herabsetzungsklage (Art. 817 ff. CC).

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 657 CC).

Mehrere Miterben bilden eine Gesamthandsgemeinschaft.

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Spanien
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 624-633 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Rudolph, Grundzüge des spanischen Ehe- und Erbrechts unter Berücksichtigung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland, MittRhNotK 1990, 93
- Gutachten des Max-Planck-Instituts in Hamburg, IPG 1972 Nr. 31 und 1997 Nr. 39 b
- Gantzer, Eintragung deutscher Erben im spanischen Eigentumsregister, ZEV 1999, 473

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Spanien ist seit 25. September 1978 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*, d.h. eine Apostille genügt.

Spanische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg:

Generalkonsulat des Königreichs Spanien

Lenzhalde 61, 70192 Stuttgart, Tel.: 07 11/22 62 00-1, -2, -3, -4, -5

Deutsche Auslandsvertretungen in Spanien:

Botschaft in Madrid

(Embajada de la República Federal de Alemania, Calle de Fortuny 8, 28010 Madrid, Spanien),

Generalkonsulate in Barcelona und Sevilla,

Konsulate in Las Palmas de Gran Canaria, Málaga, Palma de Mallorca und Santa Cruz de Tenerife.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Spanien ist seit 20. Februar 1974 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das spanische Justizministerium, dessen Anschrift wie folgt lautet:

Ministerio de Justicia, Secretaría General Técnica, San Bernardo 45, 28071 Madrid, España.

Tschechische Republik

1. Güterrecht

1.1 IPR

(-> IPRG, in Kraft seit 1. 4. 1964)

Art. 21 Abs. 1 des tschechischen IPRG knüpft das Güterrechtsstatut *wandelbar* an das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit gilt tschechisches Güterrecht.

Zu den Möglichkeiten einer Rechtswahl, vgl. Art. 21 Abs. 2 IPRG.

1.2 Materielles Recht

(-> ZGB, in Kraft seit 1. 4. 1964, §§ 143-151 zuletzt reformiert durch Gesetz Nr. 91/1998 mit Wirkung zum 1. 8. 1998)

a) Gesetzlicher Güterstand:

Errungenschaftsgemeinschaft

b) Wahlgüterstände:

Der gesetzliche Güterstand kann durch notariell zu beurkundenden Ehevertrag abgeändert werden, und zwar sowohl vor als auch nach der Eheschließung (§ 143 a ZGB).

Ist Grundbesitz von der Vereinbarung betroffen, wird der Vertrag erst mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Tschechische Republik
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: Hrušáková S. 299-309

2. Erbrecht

2.1 IPR

Das Erbstatut richtet sich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (§§ 17, 18 Abs. 1 IPRG). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßeinheit.

Die Tschechische Republik ist kein Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*, jedoch läßt § 18 Abs. 2 IPRG für die Errichtung eines Testaments auch die Einhaltung der Ortsform genügen.

2.2 Materielles Recht

(-> 7. Teil des ZGB von 1964:

§§ 460 – 487, geändert durch 2 Novellen in den Jahren 1982 und 1991)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – wobei keine Unterscheidung zwischen ehe- und nichtehelich erfolgt – und der überlebende Ehegatte erben zu gleichen Teilen (§ 473 ZGB).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{1}{2}$, die Eltern jeweils zu $\frac{1}{4}$ (§ 474 ZGB).

Sind Personen vorhanden, die mindestens seit einem Jahr vor dem Erbfall im gemeinsamen Haushalt mit dem Erblasser gelebt haben und für den Haushalt gesorgt haben oder auf den Unterhalt durch den Erblasser angewiesen waren, erben diese gleichberechtigt neben den Eltern mit.

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (§ 476 Abs. 2 ZGB), nach hM ebenso Erbverzichtsverträge und Erbverträge.

Der Gestaltungsspielraum des Erblassers ist sehr begrenzt, da das tschechische Erbrecht weder Vermächtnisse und Auflagen noch die Institute der Vor- und Nacherbfolge oder der Testamentsvollstreckung kennt. Inhalt eines Testaments können somit nur Erbeinsetzungen und Teilungsanordnungen sein (§ 477 S. 1 ZGB).

Die Testierfreiheit wird darüberhinaus durch das als Noterbrecht ausgestaltete Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge eingeschränkt (§ 479 ZGB):

Der Pflichtteil minderjähriger Nachkommen entspricht ihrem gesetzlichen Erbteil, volljährige Nachkommen müssen als Pflichtteil die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils erhalten.

Eine testamentarische Verfügung, die gegen diese zwingenden Pflichtteilsrechte verstößt, ist kraft Gesetzes ungültig – ohne daß die Erhebung einer Herabsetzungsklage notwendig wird.

Die Enterbung eines Abkömmlings ist nur möglich, wenn dieser dem Erblasser entgegen den guten Sitten eine notwendige Hilfe im Krankheitsfall oder einer anderen Notlage versagt hat, wenn er keinerlei Interesse und Anteilnahme am Leben des Erblassers gezeigt hat, wenn er wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde oder wenn er ständig ein unwürdiges Leben führt (§ 469 a ZGB).

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (§ 460 ZGB).

Eine Erbengemeinschaft ist auf baldige Auseinandersetzung angelegt und nicht aktiv handlungsfähig.

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Tschechische Republik
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 674-681 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Trilsch-Eckardt, Das tschechische Erbrecht im Vergleich zum deutschen und Reformüberlegungen, ZEV 1996, 4
- Rombach, Der Immobilienerwerb in Tschechien, MittBayNot 2000, 400

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Die Tschechische Republik ist seit 16. März 1999 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur*

Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, d.h. eine Apostille genügt.

Tschechische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg und Bayern:

Generalkonsulat der Tschechischen Republik

Siedlerstr. 2, 85774 Unterföhring, Tel.: 0 89/95 83 72-3(2)

Deutsche Auslandsvertretung in der Tschechischen Republik:

Botschaft in Prag

(Velvyslanectvi Spolkové republiky Německo, P.O. Box 88, 118 01 Praha 1, Tschechische Republik)

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Die Tschechische Republik ist seit 25. September 1998 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Als Empfangsstelle fungiert (bislang nicht formell notifiziert) das tschechische Justizministerium, dessen Anschrift wie folgt lautet: *Vyšehradská 16, CZ-128 10 Prag 2*.

Türkei

1. Güterrecht

1.1 IPR

(-> IPRG, in Kraft seit 22. 11. 1982)

Die Ehegatten können als Güterrechtstatut das Recht ihres Wohnsitzes oder eines ihrer Heimatrechte im Zeitpunkt der Eheschließung wählen (Art. 14 Abs. 1 1.HS IPRG). Zum Zeitpunkt der Rechtswahl (vor oder nach Eheschließung) und zu ihren Formerfordernissen wird im Gesetz nichts ausgesagt. Mangels Rechtswahl bestimmt sich das Güterrechtsstatut grundsätzlich *unwandelbar* nach dem gemeinsamen Heimatrecht im Zeitpunkt der Eheschließung, ersatzweise an das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes im Zeitpunkt der Eheschließung, hilfsweise nach dem Recht der belegen Sache (Art. 14 Abs. 1 2.HS IPRG).

Ehegatten, die nach der Eheschließung eine neue gemeinsame Staatsangehörigkeit erwerben, können sich – unbeschadet der Rechte Dritter – diesem neuen Recht unterstellen (Art. 14 Abs. 2 IPRG).

1.2 Materielles Recht

(-> ZGB, in Kraft seit 4. 10. 1926, maßgebend geändert durch Gesetz Nr. 3678 m.W.v. 23. 11. 1990)

a) Gesetzlicher Güterstand:

Gütertrennung (Art. 170, 186-190 ZGB), vergleichbar mit der deutschen Gütertrennung (-> § 1931 Abs. 4 BGB).

b) Wahlgüterstände:

Eheverträge sind sowohl vor als auch nach der Eheschließung möglich (Art. 171 S. 1 ZGB), im letzteren Fall bedürfen sie der gerichtlichen Zustimmung (Art. 173 Abs. 2 ZGB).

Sie bedürfen der öffentlichen Beurkundung (Art. 173 Abs. 1 ZGB) – Einhaltung der Ortsform reicht aus (Art. 6 IPRG) – und sind zur Wirksamkeit gegenüber Dritten in das Güterrechtsregister einzutragen (Art. 173 Abs. 3 ZGB).

Anstelle des gesetzlichen Güterstands kann die *Güterverbindung* (Art. 191-210 ZGB) oder eine der verschiedenen Arten von *Gütergemeinschaft* (Art. 211-236 ZGB) vereinbart werden.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Türkei
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 415
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: Öztan S. 311-335

2. Erbrecht

2.1 IPR

- a) Die Türkei ist seit 22. Oktober 1983 Vertragsstaat des Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961.
- b) Der *Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 28. Mai 1929* enthält in der Anlage zu Artikel 20 ein Nachlaßabkommen (NA). Gemäß § 14 NA gilt der Grundsatz der Nachlaßspaltung: Beweglicher Nachlaß vererbt sich nach dem Heimatrecht des Erblassers, unbeweglicher Nachlaß nach der *lex rei sitae*. Für Erbverträge reicht die Einhaltung der Ortsform aus gemäß § 16 NA. Aus deutscher Sicht gilt für deutsch-türkische Doppelstaater Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB. Befinden sich Nachlaßgegenstände in einem Drittstaat, ist aus deutscher Sicht Art. 3 Abs. 3 EGBGB zu beachten.

2.2 Materielles Recht

(-> Dritter Teil des ZGB, reformiert m.W.v. 23. 11. 1990)

- a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Der überlebende Ehegatte wird neben Abkömmlingen des Erblassers Erbe zu $\frac{1}{4}$ (Art. 444 Abs. 1 Nr. 1 ZGB). Die Kinder – für Erbfälle ab 29. 3. 1988 wird nicht mehr zwischen ehelich und unehelich unterschieden – erben die verbleibenden $\frac{3}{4}$ untereinander zu gleichen Teilen (Art. 439 ZGB).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{1}{2}$ (Art. 444 Abs. 1 Nr. 2 ZGB), die Eltern jeweils zu $\frac{1}{4}$ (Art. 440 Abs. 1 ZGB).

- b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Zulässige Formen einer Verfügung von Todes wegen sind sowohl das Einzeltestament (letztwillige Verfügung) als auch der Erbvertrag (Art. 461 ZGB).

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig.

Ein vertraglicher Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht ist zulässig und bedarf der Form einer öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 475-477, 492 ZGB), Einhaltung der (deutschen) Ortsform aber ausreichend.

Inhalt einer Verfügung von Todes wegen können sein: Erbeinsetzung einschl. Vor- und Nacherbschaft, Teilungsvorschriften, Anordnung von Vermächtnissen (Damnationslegat) und Auflagen, Einsetzung eines Willensvollstreckers.

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestaltet und schränkt die Testierfreiheit des Erblassers ein (Art. 452 ZGB): Der Pflichtteil beträgt für Abkömmlinge $\frac{3}{4}$, für Eltern die Hälfte und für Geschwister $\frac{1}{4}$ ihres jeweiligen gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil des Ehegatten ist in Konkurrenz mit Abkömmlingen des Erblassers mit seinem gesetzlichen Erbteil von $\frac{1}{4}$ identisch und beträgt in Konkurrenz mit entfernteren Verwandten des Erblassers die Hälfte seines (dann erhöhten) gesetzlichen Erbteils. Hat

der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, ist seine Verfügung zunächst wirksam, unterliegt aber der binnen einem Jahr ab Kenntnis der Noterben zu erhebenden Herabsetzungsklage (Art. 502, 513 ZGB).

- c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (Art. 539 ZGB).

Die Erbengemeinschaft ist als Gesamthandsgemeinschaft ausgestaltet (Art. 581 ZGB).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Türkei
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Vorbemerkung 158-190 zu Artikel 25 f. EGBGB und Anhang 682-687 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Krüger, Erbrecht nichtehelicher Kinder nach türkischem Recht, IPRax 1988, 322
- Dörner, Das deutsch-türkische Nachlaßabkommen, ZEV 1996, 90
- Serozan, Das türkische Erbrecht verglichen mit dem deutschen Erbrecht: mehr Gemeinsamkeiten als Besonderheiten, ZEV 1997, 473

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Die Türkei ist seit 29. September 1985 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*, d.h. eine Apostille genügt.

Türkische Auslandsvertretungen in Baden-Württemberg: Generalkonsulate der Republik Türkei in *Karlsruhe* (Kriegstr. 123, 76135 Karlsruhe, Tel.: 07 21/9 84 40-0) und in *Stuttgart* (Kerner Str. 19 B, 70182 Stuttgart, Tel.: 07 11/1 66 67-0, -3 50)

Deutsche Auslandsvertretungen in der Türkei:

Botschaft in Ankara

(Almanya Federal Cumhuriyeti Büyükelçiliği, PK 54,

06552 Çankaya – Ankara, Türkei),

Generalkonsulate in Istanbul und Izmir (mit Außenstelle -Vizekonsulat- in Antalya).

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Die Türkei ist seit 20. März 1976 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist das türkische Justizministerium (*Adalet Bakanlığı*) in Ankara.

Ungarn

1. Güterrecht

1.1 IPR

(-> GVO Nr. 13/1979 [IPR-VO], in Kraft seit 1. 7. 1979)

§ 39 der ungarischen IPR-VO knüpft das Güterrechtsstatut *wandelbar* an das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten (Abs. 1), ersatzweise an das Recht ihrer letzten gemeinsamen Staatsangehörigkeit, in Ermangelung einer solchen an das Recht ihres letzten gemeinsamen Wohnsitzes (Abs. 2). Die Möglichkeit einer Rechtswahl ist nicht vorgesehen.

1.2 Materielles Recht

(-> Gesetz Nr. IV/1952 i.d.F. des Gesetzes Nr. IV/1986 [FamG])

a) Gesetzlicher Güterstand:

Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 27 ff. FamG)

b) Wahlgüterstände:

Seit 1. Juli 1987 kann der gesetzliche Güterstand durch Ehevertrag abgeändert werden, und zwar sowohl vor als auch nach der Eheschließung (§ 27 Abs. 2 FamG).

Der Ehevertrag bedarf der notariellen Beurkundung oder einer anwaltlichen Bestätigung (§ 27 Abs. 3 FamG).

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Ungarn
- Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1. Aufl. 1995, Rn. 416
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 – 1999: Weiss S. 337-359

2. Erbrecht

2.1 IPR

Das Erbstatut richtet sich nach dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (§ 36 Abs. 1, 2 S. 1 i.V.m. § 11 IPR-VO). Es gilt der Grundsatz der Nachlaßeinheit.

Ungarn ist kein Vertragsstaat des *Haager Testamentsform-übereinkommens vom 5. Oktober 1961*, jedoch läßt § 36 Abs. 2 S. 2 IPR-VO u.a. auch die Einhaltung der Ortsform bei Errichtung eines Testaments ausreichen.

2.2 Materielles Recht

(→ 5. Teil des ZGB, in Kraft seit 1. 5. 1960, geändert durch Gesetz Nr. IV/1977)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – wobei keine Unterscheidung zwischen ehe- und nichtehelich erfolgt – beerben den Erblasser allein und zu gleichen Teilen (§ 607 Abs. 1-3 ZGB). Dem überlebenden Ehegatten steht nur der Nießbrauch am gesamten Nachlaß zu (§ 615 ZGB). Der Nießbrauch erlischt mit seiner Wiederverheiratung, spätestens mit seinem Tode.

Fall 2:

Sind keine Abkömmlinge vorhanden, wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe (§ 607 Abs. 4 ZGB). Daneben kann es zu einer Sondererbfolge – der sog. *Heimfallserbfolge* – kommen (§§ 611-614 ZGB): Zum Heimfallsvermögen gehört, was der Erblasser durch Erbfolge oder unentgeltliche Zuwendung von seinen Aszendenten oder seinen Geschwistern und deren Abkömmlinge erhalten hat. Die Seitenverwandten müssen den Zuwendungsgegenstand ihrerseits wiederum von einem Aszendenten des Erblassers erhalten haben. Jeder Elternteil erbt die Vermögensgegenstände, welche von ihm oder seinen Vorfahren auf den Erblasser übergegangen sind. Dem überlebenden Ehegatten steht der Nießbrauch an dem Heimfallsvermögen zu.

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Zulässige Formen einer Verfügung von Todes wegen sind sowohl das Einzeltestament (§ 623 ZGB) als auch – mit Einschränkungen – der Erbvertrag (§§ 655-658 ZGB).

Letzterer kann aber nur in Form eines entgeltlichen Unterhalts- oder Leibrentenvertrags mit bereits lebzeitiger Bindung (Verfügungsverbot) des Erblassers geschlossen werden und bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (§ 644 ZGB, Sachverbot).

Ein gesetzlicher Erbe kann durch schriftlichen Vertrag mit dem Erblasser ganz oder teilweise auf sein Erb- und oder Pflichtteilsrecht verzichten (§§ 603-605 ZGB).

Inhalt einer Verfügung von Todes wegen können sein: Erbeinsetzung, Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen sowie die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers (§§ 76-80 VO Nr. 6 über das Nachlaßverfahren vom 4. 7. 1958).

Die Anordnung von Vor- und Nacherbfolge ist ungültig (Art. 645 Abs. 1 ZGB).

Das Pflichtteilsrecht ist kein Noterbrecht, sondern nur ein schuldrechtlicher, auf Zahlung von Geld gerichteter Anspruch in Höhe der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils.

Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers. Soweit dem Ehegatten als gesetzlichen Erben nur ein Nießbrauch zustünde, ist dieser im Rahmen des Pflichtteils auf das seine Bedürfnisse sichernde Maß zu beschränken.

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs (§§ 598, 673 ZGB).

Für die Erbengemeinschaft mehrerer Miterben gelten die Vorschriften über das gemeinsame Eigentum (§ 682 i.V.m. §§ 139 ff. ZGB).

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Länderteil: Ungarn
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 710-715 zu Artikel 25 f. EGBGB

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Ungarn ist seit 18. Januar 1973 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*, d.h. eine Apostille genügt.

Ungarische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg und Bayern:

Generalkonsulat der Republik Ungarn

Haußmannstr. 22, 70188 Stuttgart, Tel.: 07 11/2 38 93-0, -11, -12, -13, -14

Deutsche Auslandsvertretung in Ungarn:

Botschaft in Budapest (Postfach 40, 1440 Budapest, Ungarn)

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Ungarn ist seit 17. Februar 1990 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist die Abteilung für Internationales Recht des ungarischen Justizministeriums: Szalay u.16., 1363 Pf. 54, H-Budapest.

Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare – Stand der gesetzlichen Regelungen und rechtsgeschäftliche Regelungen –

Von Dieter Eppele, Notar a.D. in Asperg

A. Einleitung:

Ausgangspunkt für Lebenspartner in der Bundesrepublik Deutschland war bisher: Sie galten rechtlich als fremde Personen, mochten sie sich noch so nah sein und diese Nähe auf Dauer angelegt haben; sie konnten im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten Verträge schließen oder Rechtsgeschäfte vorsehen z.B. dem überlebenden Partner durch einen Erbvertrag für den Todesfall Vermögen zuwenden oder einen Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten des Partners abschließen (Näheres vgl. Abschnitt C). Öffentlichrechtliche Regelungen (z.B. Anfall der Erbschaftsteuer oder die Nichtteilhabe an der Altersversorgung des Partners) sind aber Vereinbarungen nicht zugänglich.

In Dänemark hingegen gibt es schon seit 11 Jahren, in Schweden, Norwegen und den Niederlanden seit einigen Jahren eine gesetzliche Regelung über eingetragene Lebenspartnerschaften, von deren Möglichkeit nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden sein soll¹. Auch im angelsächsischen Rechtsraum gibt es gesetzliche Regelungen². Das Europäische Parlament hat in einer Entscheidung vom 8. 2. 1994 die Nichtzulassung von gleichgeschlechtlichen Paaren zur Ehe als einen zu beseitigenden Mißstand dargestellt. Der französische Gesetzgeber hat Ende 1999 ein Gesetz über den Lebenspartnerschaftsvertrag verabschiedet³.

In der Bundesrepublik Deutschland leben nach Schätzungen etwa 2,5 Millionen Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft; mir sind keine Zahlen bekannt, wieviele davon auf Dauer angelegt sind. Niemand wagt eine Prognose, wieviele solche Partnerschaften zur „Eintragung“ kommen werden⁴.

Eine Diskussion im politischen Raum und in der breiten Öffentlichkeit hat hierzulande nicht stattgefunden. Ansätze in der darstellenden Kunst und in vereinzelt Diskussionen innerhalb einiger Leitungsgremien der Evangelischen Kirche⁵ ist es nicht gelungen, eine sachliche Auseinandersetzung zu fördern und Vorurteile abzubauen. Manche Art der Berichterstattung über Teile einzelner öffentlicher Veranstaltungen der Organisationen von Lesben und Schwulen waren dazu auch nicht geeignet.

B. Gesetzliche Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland:

1. „Hamburger Ehe“:⁶

Das von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossene Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ist ein politisches Signal und schafft ein von der Rechtsordnung und der Gesellschaft anerkanntes, legitimes Ritual über Beginn und gegebenenfalls Ende einer gewollten auf Dauer angelegten Partnerschaft. Da ein Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz hat⁷, begründet dieses Gesetz durch die formale Eintragung der Partnerschaft beim Standesamt bewußt keine materiell-rechtlichen Rechtsfolgen. Das Schlagwort „Hamburger Ehe“ ist irreführend. Dennoch gibt eine Eintragung im Partnerschaftsbuch in Hamburg für manches Rechtsverhältnis (z.B. Eintritt der Lebenspartnerin in das Mietverhältnis nach dem Tod der anderen Partnerin⁸, oder bedingte Anordnung im Testament eines Dritten) einen klaren Beweis. Ab 1. 8. 2001 hat Hamburg die landesrechtlichen Bestimmungen für das Bundesgesetz bereits geschaffen. Verdienstvoll ist die Herausgabe der Informationsbroschüre des Senatsamts für die Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg⁹ „Wir wollen zusammenleben“. Darin enthalten sind auch viele Muster für Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte, die auch für andere Lebenspartnerschaften geeignet sind.

2. F.D.P.-Entwurf:

Am 23. 6. 1999 hat die F.D.P.-Fraktion den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartnerschaften eingebracht¹⁰. Es war vorgesehen: Durch beurkundeten Vertrag können zwei gleichgeschlechtliche Personen, für die kein Eheverbot besteht und die auch nicht in einer anderen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, erklären, dauerhaft füreinander einstehe zu wollen; diese vereinbarte Partnerschaft wird vom Standesamt in das Familienbuch eingetragen. Der Entwurf sah für die Zeit des Bestehens der Partnerschaft Rechtswirkungen vor, die dem Eheverbot angenähert waren, verzichtete aber auf Hinterbliebenenversorgung und sah einen „Nachpartnerschaftlichen Unterhalt“ nur bei Billigkeit vor. Die Bundestagsfraktion wollte im Hinblick auf Art. 6 GG. ein Rechtsinstitut mit Rechtswirkungen unterhalb der Ehe für gleichgeschlechtliche Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften schaffen. Dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden.

3. Lebenspartnerschaftsgesetz:

Die derzeitigen Regierungsparteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 4. 7. 2000 einen Gesetzentwurf zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften in den Bundestag eingebracht¹¹. Als Artikel-

¹ Zitiert bei Diederichsen, NJW 2000, 1841, weit unter 0,1 % der Gesamtbevölkerung, s. Anm. 11.

² Wacke, FamRZ 1990, 347; Freeman, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, S. 173 ff. und Krause, ebenda, S. 187 ff.; vgl. auch die Übersicht über Lösungsansätze in Europa in der Begründung des unten Abschnitt B Ziff. 3 beschriebenen Regierungsentwurfs.

³ Französisches Gesetz Nr. 99-944 vom 15. 11. 1999 „du pacte civil de solidarité et du concubinage“; Deutsche Übersetzung von Dr. Bernadett Chausade-Klein in FamRZ 2000, 531. Dieses Gesetz – wie auch Regelungen in Belgien und Niederlande – gilt sowohl für gleichgeschlechtliche als auch für gemischtgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Vgl. auch Ferrand, FamRZ 517/00.

⁴ Sowohl die Fraktion der F.D.P. als auch die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wagen in ihren Gesetzesentwürfen keine Kostenprognose, weil nicht abzusehen ist, in welchem Umfang von dem neuen Rechtsinstitut der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ Gebrauch gemacht werden wird.

⁵ vgl. Evangelische Aspekte, herausgegeben von der Ev. Akademikerschaft, Heft 4/1996, zuletzt Programm des Gesprächskreises „Offene Kirche“ der Synode der Evang. Landeskirche in Württemberg zur Kirchenwahl 2001, zitiert in der STUTTGARTER ZEITUNG vom 14. 11. 2000.

⁶ vgl. Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 14. 4. 1999 – Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil 1 S. 69

⁷ Art. 70 Abs. 1, 72, 73, 74 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4, 7, 11 GG.

⁸ Seit der Entscheidung des BGH – vgl. NJW 93, 999 – wird nach wohl hM das Eintrittsrecht von in der Mietwohnung lebenden Familienangehörigen nach § 569 a) BGB. auf die eheähnliche Gemeinschaft analog angewendet.

⁹ Anschrift: Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

¹⁰ Bundestagsdrucksache 14/1259.

¹¹ Bundestagsdrucksache 14/3751. Dazu gehört auch der Zusatzantrag vom 5. 7. 2000 (Bt-Drucksache 14/3792) zur Einbeziehung in die noch zu regelnde Hinterbliebenenversorgung.

gesetz regelt der Entwurf die Begründung der Lebenspartnerschaft vor dem Standesbeamten und Rechtswirkungen sowohl im bürgerlichen Recht wie auch im Sozial- und Hinterbliebenenrecht weitgehend analog dem Rechtsinstitut der Ehe. Die Regierungsparteien sahen den Handlungsbedarf nicht nur wegen zahlreicher Regelungen in anderen europäischen Ländern sondern auch wegen des Grundgesetzgebots auf freiheitliche Lebensgestaltung nach Art. 2 Abs. 2 GG. Sie sind der Meinung, daß der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG gewahrt sei, indem ein eigenes Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft geschaffen werde; durch die nahezu gleichen Rechtswirkungen sei der besondere Schutz der Ehe und Familie nicht tangiert¹². Abgesehen von einem gemeinsamen Adoptionsrecht und Einschränkungen bei der Anwendung steuerlichen Splittings im Einkommensteuerrecht gleicht die Regelung für die eingetragenen Lebenspartner denen der Ehe¹³.

Überraschend schnell und trotz zum Teil heftiger Kritik der Opposition hat der Bundestag am 10. 11. 2000 die gesetzliche Regelung zur rechtlichen Gleichstellung homosexueller Paare beschlossen, nachdem die Regierungsparteien politisch taktiert und den Entwurf in zwei Gesetze aufgeteilt haben: Das erste Gesetz mit Regelungen zur Namensgebung, zum Unterhalts-, Güter- und Erbrecht kann in Kraft treten, zumal der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. 12. 2000 nicht den Vermittlungsausschuß angerufen hat. Das zweite Gesetz¹⁴ über die Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Regelung des Steuer-, Versorgungs- und Hinterbliebenenrechts wurde vom Bundesrat abgelehnt¹⁵.

4. Begründung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft:

Das Lebenspartnerschaftsgesetz¹⁶ regelt in Art. 1 § 1 Form und Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft zweier volljähriger Personen gleichen Geschlechts weitgehend analog den Regeln der Eheschließung §§ 1306 ff BGB. Keiner der Partner darf in einer anderen bestehenden Lebensgemeinschaft stehen; eine Partnerschaft mit nicht volljährigen ist nicht möglich. Anstelle des Familienbuchs tritt das Lebenspartnerschaftsbuch. Sinnvoll wäre, daß zuständige Stelle das Standesamt wird.

Auf die Besonderheit wegen der Erklärung über den Vermögensstand gehe ich gleich in Abschnitt C Ziff. 1 ein.

Auch die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist in §§ 15 ff. LPartG. weitgehend analog der Ehescheidung im Ehe Recht nach §§ 1564 ff. BGB. durch Urteil des Familiengerichts geregelt. Auch die Wirkungen der Aufhebung sind den Wirkungen der Ehescheidung nachgebildet. Erklärungen der Lebenspartner (wirkt nach 12 Monaten, wenn nicht widerrufen) oder eines Lebenspartners (36 Monaten nach Zustellung an den anderen wirksam, wenn nicht widerrufen) müssen **öffentlich beurkundet** sein.

C. Sich vertrag-en.

Sind angesichts der neuen Lage Vereinbarungen noch sinnvoll und möglich?

Vereinbarungen über öffentlichrechtliche Regelungen (wie z.B. steuerliche Vergünstigungen – Einkommensteuer-Splitting, Schenkungs-/Erb-schaftsteuerfreibeträge wie ein Ehegatte – oder sozialversicherungs- oder beamtenversorgungsrechtliche Versorgung des Partners im Todesfall oder über das Namensrecht oder über die Staatsangehörigkeit) sind nicht möglich. Deshalb ist es für diesen Bereich wichtig, daß das LPartG vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Gesetzblatt verkündet wird und auch der 2. Teil, das Ergänzungsgesetz zum LPartG, bald verabschiedet wird. Ein gemeinsames Namensrecht der Partner/innen ist analog der Ehe erst mit der Eintragung ins Partnerschaftsregister gegeben. Dazu aber muß gesetzlich bestimmt sein, wer „zuständige Behörde“ i. S. LPartG. sein wird. Öffentlichrechtliche Regelungen sind aber auch die Änderung des Sozialhilferechts d. h. der/die Partner/in, welche/r keine eigenen Einnahmen hat, erhält keine Sozialhilfe mehr, wenn der andere Unterhalt leisten kann (§ 5 LPartG).

1. Vermögensrechtliche Regelung:

Das LPartG (§§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 6 und 7) läßt die Erklärung der Lebenspartner/innen erst zu, wenn sie sich über den „Vermögensstand“ erklärt haben. Das geschieht folgendermaßen:

a) Sie erklären vor dem „Standesbeamten“¹⁷, daß sie den im LPartG angebotenen **Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft** vereinbart haben. Das bedeutet: Jede/r Lebenspartner/in behält ihr seitheriges Vermögen und den Vermögenserwerb während der Partnerschaft und verwaltet dieses Vermögen selbst. Bei Beendigung der Partnerschaft durch Aufhebung erfolgt der rechnerische Vergleich des Zugewinns jeder PartnerIn und Ausgleich des halben Mehrzugewinns wie beim Zugewinnausgleich unter geschiedenen Ehegatten (§§ 1372 – 1390 BGB); wird die Partnerschaft durch Tod beendet, erhält der überlebende Partner grundsätzlich ein um 1/4 Erbteil erhöhtes gesetzliches Erbrecht am Verstorbenen und nur unter den analog § 1371 Abs. 2 – 4 BGB genannten Voraussetzungen wird der tatsächliche rechnerische Zugewinnausgleich ermittelt. Alle anderen Regelungen über den Vermögensstand (also Güterstand in der Ehe oder Abänderung der gesetzlichen Regelung) bedürfen der notariellen Beurkundung (siehe auch Anm. 17) und müssen dem Standesbeamten vor der Erklärung der Lebenspartnerschaft in Ausfertigung vorgelegt werden¹⁸.

17 Die Begründung, eine notarielle Beratung und Beurkundung sei nicht erforderlich, weil die gesetzlichen Rechtswirkungen der vergleichbaren Zugewinnsgemeinschaft allgemein hinlänglich bekannt sein dürften und ein Schutzbedürfnis der Lebenspartner daher nicht bestehe, ist nach meiner langjährigen Berufserfahrung falsch. Beratungsbedarf durch den Notar und bei Modifizierungen (z.B. Ausschuß der Verfügungsbeschränkung oder gegenständliche Beschränkung des Zugewinnausgleichs) notarielle Beurkundung sind notwendig. Die Ausführungen bei Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Verlag C. H. Beck, 4. Kapitel § 1 sind entsprechend anzuwenden.

18 § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 LPartG i. V. mit §§ 1409 und 1411 BGB.

12 Kritisch dazu Prof. Dr. Uwe Diederichsen, NJW 2000, 1841. Darin wird deutlich, wie schwierig eine Abgrenzung zwischen weltanschaulichen Hintergründen eines anerkannt kompetenten Juristen und dem Anliegen der Verfassung ist. Ferner: Krings, ZRP 2000, 409 (insbesondere S. 410 ff. in Abschnitt II mit zahlreichen Hinweisen auf weitere Literatur zu Art. 2, 3 und 6 GG und auch zum Verhältnis anderer „eheähnlichen Gemeinschaften“ zur Ehe in Anm. 44), vgl. auch Pauly, NJW 1997, 1955/1956.

13 Nach Krings, ZRP 2000, 413 erfordert das „ehevorratungsrechtliche Schutzabstandsgebot“ des Art. 6 Abs. 1 GG eine nur punktuelle Annäherung an die Ehewirkungen; er hält das Gesetz ohne Grundgesetzänderung für verfassungswidrig. Er fordert deswegen und wegen des Gebots des Art. 3 Abs. 1 GG ein Rechtsinstitut für gleich- und verschiedengeschlechtliche Partnerschaften, das in (nur) einzelnen Bereichen dem Wunsch der Partner nach gegenseitigen, prinzipiell unaufheb- und unterstützungspflichtigen Rechnung trägt (also mit einer „deutlich geringeren Regelungsintensität und deutlich geringeren Rechtspflichten als im Gesetz bzw. im Ehe Recht vorgesehen).“

14 Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 10. 11. 2000.

15 Ob die Bundesregierung oder der Bundestag den Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 GG anruft und wie das Verfahren im Hinblick auf die von der CSU angekündigte Klage vor dem BVerfG. gegen das LPartG. ausgehen wird, ist noch nicht sicher. Der Justizminister von Baden-Württemberg, Prof. Dr. Goll, hält die Zustimmung des Bundesrats zum LPartG für erforderlich, weil dort zwei Mal vom Standesamt als zuständiger Stelle die Rede sei (zitiert nach der Stuttgarter Zeitung vom 8. 12. 2000, S. 7 („Goll: Verfahrensfehler im Homo-Ehe-Gesetz“); es dürfte sich eher um einen Flüchtigkeitsfehler anlässlich der Aufteilung in zwei Gesetzesvorhaben handeln.

16 Künftig: LPartG vom 16. 2. 01, vgl. BGBl. I S. 266/01; es tritt am 1. 8. 01 in Kraft. Landesrecht. Ausführungsbestimmungen sind zur Bestimmung der zuständigen Stelle abgesehen von Hamburg noch erforderlich.

- b) Wollen die PartnerInnen z.B. weil sie beide weiterhin finanziell unabhängig voneinander sind, bei der Beendigung der Partnerschaft keine güterrechtlichen Ansprüche an das Vermögen des anderen erreichen, können sie im notariellen Vertrag **Gütertrennung** vereinbaren¹⁹.
- c) Die LebenspartnerInnen können durch notariellen Vertrag die **Gütergemeinschaft** analog §§ 1415 ff BGB. vereinbaren, wenn sie grundsätzlich alles Vermögen gemeinschaftlich gesamthänderisch binden wollen; im Vertrag ist dann zu regeln, wer das Gesamtgut verwaltet.
- d) Auch **andere Vermögensstände** z.B. „Güterstände“ nach ausländischem Recht können im notariellen Vertrag vereinbart werden. Eine Verweisung auf frühere oder ausländische Gesetze ist aber nicht möglich, vielmehr müßte im notariellen Vertrag der gesamte Regelungswortlaut enthalten sein.

In der Praxis werden die Entscheidungen hauptsächlich zu a) oder b) fallen²⁰. Dabei ist den Lebenspartnern dringend anzuraten, ein **Vermögensverzeichnis** zu erstellen, in dem vor allem die Gegenstände zugeordnet werden, die künftig im gemeinsamen Besitz sein werden und nicht in einem Register eingetragen oder von einem Gläubiger mit Schuldnernamen geführt werden. Dies ist für die Feststellung des rechnerischen Zugewinnausgleichs bei Beendigung der Partnerschaft wichtig²¹, aber auch wegen der Eigentumszuordnung für den Ersatz von Haushaltsgegenständen (auf die Anwendung von § 1370 BGB. ist verwiesen) und wegen der Eigentumsvermutung in § 8 LPaTG i.V. mit § 1362 BGB für im gemeinschaftlichen Besitz befindlichen beweglichen Sachen zu Gunsten des Gläubigers eines Partners.

2. Fürsorge- und Unterstützungspflicht:

Mit der Begründung der Lebenspartnerschaft sind die Lebenspartner einander zu Fürsorge und Unterstützung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung (§ 2 LPaTG). Die Lebenspartnerschaft ist damit eine gegenseitige Einstellungs- und Verantwortungsgemeinschaft. Das bedeutet: Es gibt grundsätzlich keinen Ausgleich für einseitige „Zuverlässigkeiten“ eines/r Partners/in. Je nach der Art der Partnerschaft sind jedoch privatschriftliche Vereinbarungen denkbar, die das gesetzliche Verhältnis konkretisieren, z. B. **Arbeitsverteilung, Festlegung der Beiträge für gemeinsame Lebensgestaltung, Definition einer Geldhingabe an den anderen Lebenspartner für eine größere Anschaffung**²². Wie in der Ehe besteht aber ein Recht auf Abänderung der Arbeitsverteilung und Lebensgestaltung; Lebensbeziehungen sind nicht regelungsfähig. – Bei der Erfüllung der sich aus dem lebenspartnerschaftlichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen hat der Partner nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 4 LPaTG entspricht § 1359 BGB. im Eherecht).

19 Nach der Gesetzessystematik des LPaTG wäre das der Zustand ohne Erklärung zur Ausgleichsgemeinschaft. § 6 Abs. 1 Satz 2 LPaTG läßt aber eine schlichte Erklärung, keine Ausgleichsgemeinschaft und keinen Ehevertrag schließen zu wollen, gegenüber dem Standesbeamten nicht zu. Daraus folgt zwingend, daß die Entscheidung gegen die Ausgleichsgemeinschaft nur durch notariellen Vertrag über Gütertrennung möglich ist.

20 Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Eheverträgen gegenüber Pflichtteilsberechtigten gelten aber die Überlegungen von Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 8. Kapitel, § 11 II, über den Wechsel in die Gütergemeinschaft auch hier. Im übrigen sind die im 8. Kapitel geschilderten Fallgruppen und Vertragstypen auch auf Lebenspartnerschaften übertragbar.

21 § 6 Abs. 2 LPaTG verweist auch auf § 1377 BGB. und insbesondere auf die Vermutung, das Endvermögen sei alles Zugewinn in Abs. 3.

22 Bei den in der juristischen Literatur zitierten Vorbehalten gegenüber der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft halte ich „partnerschaftlich bedingte Zuwendungen“ für besonders klarstellend regelungsbedürftig, z.B. zinsloses Darlehen, Schenkung oder Verweis auf analoge Anwendung der Rechtsprechung über die ehebedingte Zuwendung, siehe bei Langenfeld, Anm. 20), Kapitel 9 Ehebezogene Rechtsgeschäfte.

Das Gesetz definiert den Lebenspartner grundsätzlich zum Familienangehörigen (§ 11 LPaTG); das ist für das Mietrecht aber auch für das ärztliche Auskunfts- und das Bestattungsrecht²³ wichtig. Dennoch empfehle ich bis sich die Gesetzeswirkungen herumgesprochen haben und insbesondere bei Beibehaltung unterschiedlicher Namen zum leichteren Nachweis der Lebenspartnerschaft entsprechende **Vollmachten**²⁴. Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner als verschwägert (§ 11 Abs. 2 LPaTG). Diese rechtliche Gleichstellung mit dem Ehepartner bestärkt manche Gesetzeskritiker in ihrer Ablehnung²⁵.

3. Unterhaltsregelungen:

Die Lebenspartner sind entsprechend der Regelung unter Ehegatten (§§ 1360 a und 1360 b) BGB) einander zu angemessenem Unterhalt während der Partnerschaft verpflichtet (§ 5 LPaTG). Ein Verzicht für die Zukunft ist nicht zugelassen. Der/die eingetragene Lebenspartner/in ist wie ein Ehegatte in die Krankenversicherung einbezogen.

§ 16 LPaTG. sieht auch eine Unterhaltspflicht für die Zeit nach Aufhebung der Partnerschaft vor, solange von dem anderen Partner eine Erwerbstätigkeit insbesondere wegen Alters, Krankheiten oder anderer Gebrechen nicht erwartet werden kann, vor. Vereinbarungen für den Unterhalt nach der Aufhebung der Partnerschaft z. B. ein Verzicht, sind möglich. Sind solche nicht getroffen, entscheidet das Familiengericht bei Streit.

4. Hausrat, Nutzung der gemeinsamen Wohnung:

Über einen gemeinsamen Hausstand oder eine gemeinsame Wohnung und den Umfang der gemeinsamen Nutzung entscheiden die Lebenspartner, gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarung. Haben sie tatsächlich einen gemeinsamen Hausstand und eine gemeinsame Wohnung, entscheidet bei der Aufhebung der Partnerschaft im Streitfall das Familiengericht hoheitlich bis hin, daß das Gericht gegebenenfalls einem Partner ein Mietrecht in der dem anderen gehörenden Wohnung begründen kann (§ 17 LPaTG).

5. Sorgerecht für Kinder einer Partnerin:

Vorab: Zum Unterhalt solcher Kinder ist die andere Lebenspartnerin nicht verpflichtet, u. U. aber der Partnerin, die wegen der Kinder kein eigenes Einkommen hat.

Das LPaTG sieht in § 9 vor, daß die Lebenspartnerin im Einvernehmen mit der allein sorgeberechtigten anderen Lebenspartnerin zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes befugt ist; dieses Recht steht ihr nicht zu, wenn beide Eltern des in der Partnerschaft lebenden Kindes das Sorgerecht haben. In Notfällen hat der Lebenspartner ein Notvertretungsrecht bis der sorgeberechtigte Elternteil handeln kann; der/die Sorgeberechtigte ist aber unverzüglich zu benachrichtigen. Schriftliche Vollmacht ist weiterhin empfehlenswert und insbesondere bei Sorgerecht beider Eltern (in diesem Falle durch beide Eltern) und für Reisen z.B. ins Ausland mit der anderen Lebenspartnerin allein notwendig.

23 aber auch die Bestattungspflicht; der Partner einer eingetragenen Partnerschaft hat entsprechend dem überlebenden Ehegatten in erster Linie das Bestattungsrecht und die Bestattungspflicht nach den Regeln der Bestattungsgesetze der einzelnen Bundesländer.

24 z.B. „Mein/e Lebenspartner/in ... erhält über mich im Falle meiner Krankheit oder meines Todes alle Auskünfte und – soweit ich nicht handlungsfähig bin – Entscheidungsrechte. Alle Ärzte und anderen Behandler entbinde ich von der Schweigepflicht ihr/ihm gegenüber. Gegebenenfalls soll niemand anders als er/sie zu meinem gesetzlichen Betreuer bestellt werden. ... den... (Unterschrift)“ Vgl. i. Ü. auch unten Ziff. 6.

25 Vgl. z.B. die Diskussion im Landtag für Baden-Württemberg, in der die Fraktionen der CDU, der F.D.P. und der Republikaner sich gegen das Gesetz in der vorliegenden Form wandten, zitiert nach der Stuttgarter Zeitung vom 23. 11. 2000).

Manche Lebenspartnerin macht sich Gedanken, wer vertritt mein Kind/meine Kinder im Falle meines Todes? – Steht die elterliche Sorge den Eltern beim Tod gemeinsam zu, so wird mit dem Tod der überlebende Elternteil allein Sorgeberechtigter für das/die Kind/er. Stand die elterliche Sorge nach Scheidung oder bei nichtehelichem Kind der Mutter allein zu, hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1680 BGB). Durch Testament, also eigenhändiges Schriftstück, können/kann die (etwa verbliebene) Sorgeberechtigte/n die andere LebenspartnerIn zum Vormund bestellen (§ 1777 BGB); lebt der andere Elternteil des/der Kinder noch, kann die andere LebenspartnerIn wenigstens beim Familiengericht/Jugendamt berechtigtes Kindeswohl vorbringen und hat dadurch eher eine Chance, zum Vormund für die Kinder der PartnerIn bestellt zu werden.

6. Vollmachten:

Auch durch die eingetragene Lebenspartnerschaft erhält ein Partner abgesehen von einer Notmaßnahme aus der Beistandspflicht kein Entscheidungsrecht über den anderen Partner, es sei denn, er habe einen entsprechenden Auftrag und eine Vollmacht von ihm über den zu entscheidenden Regelungsbereich (z. B. hinsichtlich der oder bestimmter Bankgeschäfte, zum Erwerb oder Miterwerb einer Immobilie oder zur Regelung einer Erbschaftssache)²⁶. Bei uneingeschränktem Vertrauen kann an eine Generalvollmacht oder im Hinblick auf schwerwiegende Ausfallkrankheiten, Altersgebrechen oder -Demenzen an eine Vorsorge-Vollmacht gedacht werden; soweit Vollmachten nicht vorliegen oder ausreichen müßte sonst das Vormundschaftsgericht einen Betreuer (evtl. den Lebenspartner²⁷) als gesetzlichen Vertreter einsetzen.

7. Regelungen für den Todesfall:

Auch eingetragene LebenspartnerInnen sollten überprüfen, ob bei evtl. Lebensversicherungen noch andere Personen begünstigt sind, die vor Eingehung der Lebenspartnerschaft bedacht wurden und denen der Versicherungsnehmer heute nicht mehr verpflichtet ist.

Das LPartG. sieht in § 10 LPartG. ein gesetzliches Erbrecht des überlebenden Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend § 1931 Abs. 1 und 2 sowie § 1932 BGB. vor: Er/sie erbt neben Kinder/Enkeln der Verstorbenen 1/4, neben Eltern/Geschwister/Geschwisterkinder oder Großeltern 1/2. Gilt in der Partnerschaft der Vermögens-

stand der Ausgleichsgemeinschaft kommt ein weiteres 1/4 dazu, sodaß in diesem Falle dem überlebenden Partner 1/2 neben Verwandten der 1. Erbordnung, bzw. 3/4 neben Erben der 2. Erbordnung/Großeltern verbleibt. Das bedeutet, daß der/die enterbte überlebende Lebenspartner/in pflichtteilsberechtigt ist (§ 10 Abs. 6 LPartG). Zusätzlich stehen dem gesetzlich erbberechtigten überlebenden Lebenspartner die zum partnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände (Ausnahme Grundstückszubehör) und die Geschenke zur Begründung der Partnerschaft als Voraus zu. Erst wenn weder Verwandte der 1. oder 2. Erbordnung noch Großeltern der Verstorbenen vorhanden sind, erbt die überlebende LebenspartnerIn kraft Gesetzes alles.

Hier empfehle ich dringend – auch wenn das Gesetz in Kraft tritt²⁸ – eine testamentarische oder erbvertragliche Regelung. Wichtig ist dabei, wenn noch andere Erben vorgesehen sind, zu überlegen, ob die überlebende LebenspartnerIn das alleinige Verfügungsrecht und evtl. das Recht der Nachlaßauseinandersetzung haben soll, also z.B. zum Testamentsvollstrecker eingesetzt werden soll. Auch ist es angebracht, in diesem Falle die Grabpflege zur Nachlaßverbindlichkeit zu machen, weil sie sonst „lediglich eine sittliche Anstandspflicht“ ist, wenn sich die Verstorbene nicht für ein anonymes Grab entschieden hat²⁹. Von der im Gesetz ermöglichten Wahl des gemeinschaftlichen Testaments (§ 10 Abs. 4 LPartG) würde ich bis auf weiteres Abstand nehmen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten. Wenn eine Bindung bzw. Gegenseitigkeit gewollt ist, sollte zum notariellen Erbvertrag gegriffen werden.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, *Abreden* über die Gestaltung der Partnerschaft und die Aufgabenverteilung, die finanzielle Beteiligung der Einzelnen an den gemeinsamen laufenden Lebens- und Unterhaltungskosten sind wichtig und abänderbar. *Schriftliche Vermögensverzeichnisse*, gegebenenfalls Schuldscheine bei Investitionen in Vermögenswerte des anderen, Auskunfts- oder andere Vollmachten, Ermächtigungen zur Kindererziehung behalten ihren Wert auch wenn das LPartG. verkündet ist; sie sind gegebenenfalls zu ergänzen. *Verfügungen von Todes wegen* sind derzeit als handgeschriebenes einseitiges Testament oder als notarieller Erbvertrag möglich. Bei eingetragener Lebenspartnerschaft ist – vorbehaltlich einer Überprüfung des BVerG. – auch gemeinschaftliche Testamente rechtswirksam. Auf Notare kommen auch Verträge über den Vermögensstand zu.

²⁶ vgl. Eppler, Dieter, Muster für Vollmachten, Band 135 in der Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“ im Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

²⁷ vgl. Eppler, Dieter, Betreuungsverfügung, BWNotZ 1992, 27 und BtPrax 1993, 156

²⁸ vgl. Anmerkung 14 – 16

²⁹ Muster für Testamente, Eppler, Dieter, Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“, Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart.

Impressum:

Schriftleiter: Herbert Staudenmaier, Notar, 73525 Schwäbisch Gmünd, Uhlandstraße 3 (Tel. 0 71 71/60 25 58), und Dr. Jürgen Rastätter, Notar, 69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 23 (Tel. 0 62 21/59 14 70). Mit der Annahme des Beitrags geht das alleinige Veröffentlichungsrecht auf die Herausgeber über. Die BWNotZ erscheint vierteljährlich zweimal. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Württ. Notarvereins e.V. in 70174 Stuttgart, Kronenstr. 34 (Tel. 07 11/2 23 79 51, Fax 07 11/2 23 79 56, E-mail:

wuertt.NotV@t-online.de) zu richten. Bezugspreis ab 01. 01. 2001 im Abonnement € 45,- einschließlich MWST und Versandkosten; Einzelhefte € 6,- einschließlich MWST zuzüglich Versandkosten. Einzelhefte können nur noch von den letzten 5 Jahrgängen einschließlich des laufenden Jahrgangs bezogen werden. Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung: Walcher & Rees GmbH, Druckerei und Verlag, 89520 Heidenheim, In den Seewiesen 16–18 (Tel. 0 73 21/35 00-0, Fax 0 73 21/35 00 15).